C. Löser

Verwaltungsprozessuales Kostenrecht

C. Löser
Verwaltungsprozessuales Kostenrecht
2016, ergänzt 2017 und 2018

Alle Rechte vorbehalten.

Im Internet abrufbar unter
www.cloeser.org

Der Autor ist Rechtsassessor und arbeitet im Rechtsamt einer norddeutschen Kommune.

Kontakt: cloeser@cloeser.org

Inhaltsverzeichnis

I. Übersicht: Kostenentscheidungen und Rechtsbehelfe....1

II. Kostentragungspflicht dem Grunde nach....3
1. Erfordernis einer Kostengrundentscheidung....3
2. Zeitpunkt der Kostengrundentscheidung....3
3. Kostentragungsprinzipien....3
4. Tenorierung der Kostengrundentscheidung....6
5. Begründung der Kostengrundentscheidung....7

III. Kostenerstattung....8
1. Umfang der erstattungsfähigen Kosten....8
2. Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs – Kostenfestsetzungsverfahren....14

IV. Übersicht: Grundstruktur im Verwaltungsprozess....18

V. Weitere Kostenverfahren....19
1. Prozesskostenhilfe....19
2. Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder eines Vorschusses von vom Gericht Herangezogenen....19
3. Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung....19
4. Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Rechtsanwaltsvergütung oder eines solchen Vorschusses….21

VI. Übersicht: Kostenbeziehungen der weiteren Kostenverfahren....23

Verwaltungsprozessuales Kostenrecht

Das verwaltungsprozessuale Kostenrecht findet sich im 16. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), dem Gerichtskostengesetz (GKG), dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). 1

I. Übersicht: Kostenentscheidungen und Rechtsbehelfe

	Kostenantrag / Kostenentscheidung	(ordentlicher) Rechtsbehelf
isoliert vor Klageerhebung oder mit Klageerhebung (Prozesskostenhilfeverfahren)	Ein Kläger, der die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, kann gem. § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe samt Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen. Von PKH nicht erfasst sind Kosten des Klagegegners (§ 123 ZPO), deren Tragung einem Kläger im Falle seines Unterliegens im Klageverfahren auferlegt werden können. Außer Klägern können auch Beklagte und Beigeladene PKH-berechtigt sein.	Gegen negative PKH-Entscheidungen eines Urkundsbeamten nach § 166 II und III VwGO kann gem. § 166 VI VwGO Erinnerung erhoben werden (§ 166 VII VwGO). Gegen eine Ablehnung des PKH-Antrags durch das Gericht (sowie die Gerichtsentscheidung über die Erinnerung) kann der Antragsteller Beschwerde an das OVG bzw. den VGH nach § 146 I VwGO einlegen; die Beschränkung nach § 146 III VwGO ist nicht einschlägig. Falls allerdings der PKH-Antrag ausschließlich wegen Fehlens der persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der PKH abgelehnt wurde, ist der Beschluss unanfechtbar (§ 146 II VwGO). Gegen eine PKH-Bewilligung kann unter den Voraussetzungen nach § 166 I VwGO i.V.m. § 127 III ZPO die Staatskasse Beschwerde nach § 146 VwGO einlegen. Die Entscheidungen des OVG/VGH über diese Beschwerden sind unanfechtbar (§ 152 I VwGO).
mit Klageerhebung	Vom Kläger ist gem. § 61 GKG der Streitwert anzugeben, falls es weder um eine bestimmte Geldsumme geht, noch ein fester Wert bestimmt ist. (Es handelt sich um keine erzwingbare Pflicht, sondern um eine bloße Obliegenheit. Folge einer unterlassenen oder unrichtigen Wertangabe kann eine Tragung von Kosten für eine Schätzung des Streitwerts durch einen Sachverständigen nach § 64 GKG sein.)	
nach Klageerhebung	Da im Verwaltungsprozess die Gerichtsverfahrensgebühr gem. § 6 I Nr. 5 GKG (Klageverfahren sind Prozessverfahren i.S.d. Nr. 5) mit der Einreichung der Klageschrift fällig wird (Gerichtskostenvorschuss), setzt das Gericht gem. § 63 I 1 GKG sogleich von Amts wegen den (Gebühren-) Streitwert ohne Anhörung der Parteien (bzw. Beteiligten) durch Beschluss vorläufig fest (vorläufige Streitwertfestsetzung), falls es weder um eine bestimmte Geldsumme in Euro geht, noch gesetzlich ein fester Wert bestimmt ist. Kostenschuldner ist entsprechend § 22 I 1 GKG der Kläger.	Die vorläufige Streitwertfestsetzung ist nicht anfechtbar (§ 63 I 2 und § 67 GKG), da die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte weder nach VwGO, noch nach GKG von der vorherigen Zahlung von Gerichtskosten abhängig gemacht werden darf (§ 10 GKG).
während des Verfahrens	Bei schuldhafter Verzögerung des Rechtsstreits kann das Gericht einem Beteiligten von Amts wegen eine Verzögerungsgebühr auferlegen (§ 38 GKG).	Gegen einen Beschluss nach § 38 GKG findet die Beschwerde nach § 69 GKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat (§ 69 Satz 1 GKG); Beschwerdegericht ist das OVG bzw. der VGH (§ 69 Satz 2 i.V.m. § 66 III 2 GKG). Die Entscheidung des OVG/VGH über die Beschwerde ist unanfechtbar (§ 69 i.V.m. § 66 III 3 GKG); die weitere Beschwerde nach § 69 i.V.m. § 66 IV GKG findet in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund ihres nur dreistufigen Aufbaus keine Anwendung.
mit Klageentscheidung oder nach anderweitiger Erledigung	Gemäß § 161 I VwGO entscheidet das Gericht von Amts wegen darüber, wer die Kosten trägt (Kostengrund- bzw. Kostenlastentscheidung; Vollstreckungstitel nach § 168 I Nr. 1 VwGO und i.S.v. § 173 VwGO i.V.m. § 103 I ZPO, der jedoch für sich genommen nicht vollstreckungsfähig ist); nach h.M. nur auf Antrag hin ergeht eine Gerichtsentscheidung darüber, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren notwendig war (§ 162 II 2 VwGO). Dieser Antrag kann – wie der Kostenantrag nach § 164 VwGO ohne Fristbindung – auch nach der Klageentscheidung (oder einem Kostenbeschluss nach § 161 I VwGO) gestellt und vom Gericht durch Beschluss nachgeholt werden (s.u.).	Die Kostengrundentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar, sondern kann nur im Rahmen eines Rechtsmittels gegen die Hauptsacheentscheidung angefochten werden (§ 158 VwGO). Die Fürnotwendigerklärung sowie deren Ablehnung können mit der Beschwerde an das OVG bzw. den VGH nach § 146 I VwGO isoliert angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt (§ 146 III VwGO). Die Entscheidung des OVG/VGH über die Beschwerde ist unanfechtbar (§ 152 I VwGO). Bei Nichtentscheidung über den Antrag ist hingegen ein erneuter Antrag zu stellen.

2 3 4 5 6

	Kostenantrag / Kostenentscheidung	(ordentlicher) Rechtsbehelf	
nach Klageentscheidung oder anderweitiger Erledigung (Streitwertfestsetzungsverfahren; Gegenstandswertfestsetzungsverfahren)	Von Amts wegen (endgültige) Streitwertfestsetzung durch das Gericht gem. § 63 II 1 GKG; Rechtsanwälte können gem. § 32 II 1 RVG die Streitwertfestsetzung aus eigenem Recht beantragen. Falls eine Schätzung des Streitwerts durch einen Sachverständigen stattgefunden hat, ist im Festsetzungsbeschluss gem. § 64 GKG auch über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Gegebenenfalls erfolgt auf Antrag hin eine Gegenstandswertfestsetzung durch das Gericht (§ 33 I RVG).	Der endgültige Streitwertfestsetzungsbeschluss kann – auch vom Rechtsanwalt aus eigenem Recht (§ 32 II 1 RVG) – mit der Beschwerde gem. § 68 I GKG isoliert angefochten werden (Streitwertbeschwerde), wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die anzufechtende Streitwertentscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage die Beschwerde im Streitwertbeschluss zugelassen hat; Beschwerdegericht ist das OVG bzw. der VGH (§ 68 I 5 i.V.m. § 66 III GKG). Die Entscheidung des OVG/VGH über die Beschwerde ist unanfechtbar (§ 68 I 5 i.V.m. § 66 III 3 GKG); die weitere Beschwerde nach § 68 I 6 und 5 i.V.m. § 66 IV GKG findet in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund ihres nur dreistufigen Aufbaus keine Anwendung. Entsprechendes gilt für die Beschwerde nach § 33 III, IV RVG gegen den Gegenstandswertfestsetzungsbeschluss.	7
(Vergütungs- / Entschädigungsfestsetzungsverfahren)	Auf Antrag oder von Amts wegen setzt gem. § 4 I JVEG das Gericht durch Beschluss die Vergütung, die Entschädigung oder den Vorschuss des Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschers, Übersetzers oder ehrenamtlichen Richters fest.	Der Festsetzungsbeschluss kann vom Berechtigten sowie der Staatskasse mit der Beschwerde nach § 4 III JVEG angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage die Beschwerde im Festsetzungsbeschluss zugelassen hat; Beschwerdegericht ist das OVG bzw. der VGH (§ 4 IV 2 JVEG). Die Entscheidung des OVG/VGH über die Beschwerde ist unanfechtbar (§ 4 IV 3 JVEG); die weitere Beschwerde nach § 4 V JVEG findet in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund ihres nur dreistufigen Aufbaus keine Anwendung.	8
(Kostenansatzverfahren)	Auf Grundlage auch des Streitwerts kommt es von Amts wegen in Gestalt der Kostenrechnung zum Kostenansatz über die (Gerichts-) Kosten des ersten Rechtszugs (§ 19 I Nr. 1 GKG). Kostenschuldner ist entsprechend § 22 I 1 GKG der Kläger, jedoch nur als nachrangiger Zweitschuldner; vorrangiger Erstschuldner ist gem. § 29 Nr. 1 oder 2 i.V.m. § 31 II 1 GKG, wer die Kosten nach der Kostengrundentscheidung oder gerichtlichem Vergleich zu tragen hat. Außergerichtliche Kosten sind nicht Gegenstand des Kostenansatzes.	Gegen den Kostenansatz ist die Erinnerung nach § 66 I GKG gegeben. Gegen die Entscheidung über die Erinnerung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat (§ 66 II GKG); Beschwerdegericht ist das OVG bzw. der VGH (§ 66 III GKG). Die Entscheidung des OVG/VGH über die Beschwerde ist unanfechtbar (§ 66 III 3 GKG); die weitere Beschwerde nach § 66 IV GKG findet in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund ihres nur dreistufigen Aufbaus (§ 2 VwGO) keine Anwendung.	9
(Vergütungsfestsetzungsverfahren)	Auf Antrag hin setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Rechtsanwaltsvergütung fest (§ 11 RVG). Antragsberechtigt sind der Rechtsanwalt sowie sein Auftraggeber.	Die Vergütungsfestsetzung kann gem. § 11 III 2 RVG mit der Erinnerung entsprechend § 165 i.V.m. § 151 VwGO angefochten werden. Rechtsmittel gegen die Gerichtsentscheidung über die Erinnerung ist die Beschwerde nach § 146 I, III VwGO (s. Rn 11).	10
(Vergütungs- und Vorschussfestsetzungsverfahren)	Auf Antrag hin setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die aus der Staatskasse zu gewährende Rechtsanwaltsvergütung und den Vorschuss hierauf fest (§ 55 RVG). Antragsberechtigt ist der beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt.	Die Festsetzung kann gem. § 56 I RVG mit der Erinnerung angefochten werden. Rechtsmittel gegen die Gerichtsentscheidung über die Erinnerung ist die Beschwerde, § 56 II RVG. Voraussetzung ist gem. § 56 II i.V.m. § 33 III RVG ein Beschwerdegegenstandswert von über 200 Euro oder die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung.	10a
(Kostenfestsetzungsverfahren)	Auf Antrag hin (Kostenfestsetzungsantrag bzw. Kostenantrag) setzt gem. § 164 VwGO der Urkundsbeamte des Gerichts – auf Grundlage der Kostengrundentscheidung, einer etwaigen Fürnotwendigerklärung nach § 162 II 2 VwGO sowie des (endgültigen) Streitwerts – den Betrag der zu erstattenden Kosten fest (Kostenfestsetzung; Titulierung des Kostenerstattungsanspruchs, Vollstreckungstitel nach § 168 I Nr. 4 VwGO).	Die Kostenfestsetzung kann mit der Erinnerung nach § 165 i.V.m. § 151 VwGO angefochten werden. Gegen die Entscheidung über die Erinnerung ist die Beschwerde an das OVG bzw. den VGH nach § 146 I VwGO gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt (§ 146 III VwGO). Die Entscheidung des OVG/VGH über die Beschwerde ist unanfechtbar (§ 152 I VwGO).	11

II. Kostentragungspflicht dem Grunde nach

Die Kostengrund- oder Kostenlastentscheidung bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Regelungen hierzu finden sich in den §§ 154 bis 161 und 162 III VwGO, in § 17b II GVG sowie in § 38 GKG. Kostenträger können danach nur die Beteiligten des Verfahrens sowie die Staatskasse sein.[1] Keine Kostengrundentscheidung, sondern eine Kostenfestsetzung ist eine Fürnotwendigerklärung der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren durch das Gericht nach § 162 II 2 VwGO (s. Fn 57). 12

1. Erfordernis einer Kostengrundentscheidung

Die Kostengrundentscheidung hat das Gericht (hinsichtlich aller Beteiligten) von Amts wegen zu treffen,[2] und zwar im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss (§ 161 I VwGO). Einzig, falls das Verfahren durch gerichtlichen Vergleich beendet wurde – dieser ist anders als ein außergerichtlicher Vergleich nicht nur materiellrechtlicher Vertrag, sondern auch Prozesshandlung –, in dem neben der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache auch die Kostentragung geregelt wurde, bedarf es keines gerichtlichen Kostenbeschlusses mehr. Sowohl gerichtliche (Kosten-) Entscheidungen (§ 168 I Nrn. 1 und 2 VwGO), als auch gerichtliche Vergleiche (§ 168 I Nr. 3 VwGO) sind Vollstreckungstitel, die als solche gem. § 173 VwGO i.V.m. § 103 I ZPO Grundlage einer Kostenfestsetzung (s.u.) sein können. Im Prozess abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Kostenübernahmeerklärungen[3] lassen das Erfordernis einer Kostengrundentscheidung demgegenüber nicht entfallen, da sie zwar gem. § 29 Nr. 2 GKG Grundlage der Geltendmachung von Gerichtskosten sein können (s. Rn 35), aber mangels Eigenschaft als Vollstreckungstitel nicht Grundlage einer Kostenfestsetzung (s. Rn 44). Von vornherein keiner Kostengrundentscheidung bedarf es, wenn keine Verfahrenskosten anfallen, deren Tragung zu regeln wäre, also weder Gerichtskosten anfallen, noch Kostenerstattungsansprüche von Beteiligten (§ 63 VwGO) untereinander bestehen können. 13

2. Zeitpunkt der Kostengrundentscheidung

Die Kostengrundentscheidung erfolgt regelmäßig erst mit Abschluss der jeweiligen Instanz (Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung). Das gilt immer bei Zwischenurteilen nach §§ 109 und 111 VwGO sowie anderen (Zwischen-) Entscheidungen, für die eine den weiteren Grundsätzen (s.u.) genügende Kostengrundentscheidung noch nicht ermittelt werden kann, und in der Regel bei nur teilweiser Beendigung des Rechtsstreits durch Teilurteil (§ 110 VwGO), Teilrücknahme, Teilprozessvergleich oder Teilerledigung (aufgrund übereinstimmender Teilerledigungserklärungen oder teilweise übereinstimmender Erledigungserklärungen);[4] lediglich wenn durch die teilweise Beendigung einer von mehreren Beklagten aus dem Rechtsstreit ausscheidet, der Rechtsstreit für ihn also beendet ist, kann ein isolierter Kostenbeschluss ergehen, der allerdings nur die außergerichtlichen Kosten dieses Beklagten zum Gegenstand haben kann, da hinsichtlich der Gerichtskosten noch keine den weiteren Grundsätzen genügende Kostengrundentscheidung ermittelt werden kann. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung gilt gem. (§ 83 VwGO i.V.m.) § 17b II 1 GVG sowie § 4 I GKG selbst bei Rechtsweg- und Zuständigkeitsverweisungen, so dass über die Tragung der Kosten des Verfahrens vor dem verweisenden Gericht erst von dem Gericht entschieden wird, an welches der Rechtsstreit verwiesen wird. Hiervon nicht betroffen sind Beschwerdeverfahren nach § 17a IV 3 und 4 GVG gegen Rechtswegverweisungen – Zuständigkeitsverweisungen sind gem. § 83 Satz 2 VwGO unanfechtbar –, denn als eigenständige Rechtsmittelverfahren, die nicht Gegenstand der Verweisung sind, sondern die Verweisung zum Gegenstand haben, ist in ihnen regulär über die Kostentragung zu entscheiden.[5] Einzige echte Ausnahme vom Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung ist die Auferlegung von Verzögerungskosten wegen schuldhafter Verzögerung des Rechtsstreits nach § 38 GKG: Diese Kostengrundentscheidung kann bereits mit der Verzögerung getroffen werden und ergeht dann in Beschlussform. Keine Ausnahme stellt schließlich eine Verfahrenstrennung (§ 93 VwGO) dar. Denn der Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung ist immer nur auf ein Verfahren bezogen; durch die Trennung wird ein Verfahren jedoch in eigenständige Verfahren aufgetrennt, für die dann jeweils einzeln der Einheitlichkeitsgrundsatz gilt. 14

3. Kostentragungsprinzipien

Inhaltlich folgt die Kostentragungspflicht dem Veranlasserprinzip. 15

- Dieses kommt primär in Gestalt der Kostentragung des Unterliegenden gem. § 154 I und II VwGO (vollständiges Unterliegen) und § 155 I 1 VwGO (teilweises Unterliegen) zur Anwendung. Veranlasser ist insoweit, wer das Verfahren erfolglos initiiert hat (Unterliegen des Klägers, Antragstellers oder Rechtsmittelführers) oder durch sein Verhalten Grund zur Initiierung des Verfahrens gegeben hat (Unterliegen des Beklagten, Antragsgegners oder Rechtsmittelgegners). Auf dem Grundsatz der Kostentragung des Unterliegenden basiert auch § 155 II VwGO, wonach derjenige, der einen Rechtsbehelf zurücknimmt, die Kosten zu tragen hat. Zwar sind die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs mit seiner Rücknahme nicht mehr relevant, doch erfolgt eine Rücknahme in der Regel nur dann, wenn der Rechtsbehelf (von Anfang an) keine Aussicht auf Erfolg hatte. Ebenso ist die Aufhebung der Kosten gegeneinander nach § 160 VwGO bei Erledigung des Rechtsstreits 16

1 Das gilt auch in Organstreitverfahren, also Inter- und Intraorganstreitigkeiten innerhalb juristischer Personen, bei denen letztlich – mittelbar – die juristische Person, deren Organe, Organteile oder Organwalter/Funktionsträger Beteiligte des Verfahrens waren, die Kosten zu tragen hat (VGH BW, Beschl. v. 13.10.2009, Az. 9 S 3261/08 = juris, Rn 3 f.; OVG NW, OVGE 42, 214 (220), Urt. v. 12.11.1991, Az. 15 A 1046/90 = NVwZ-RR 1993, 263 (265) = juris, Rn 53). Die gegenteilige Auffassung, nach der die Kosten unmittelbar dem jeweiligen Rechtsträger der Organe aufzuerlegen sind, vermengt Kostengrundentscheidung und Kostenerstattung und ist vereinzelt geblieben (OVG Bremen, NVwZ 1990, 1195 (1197), Beschl. v. 31.5.1990, Az. 1 B 18 und 21/90 = juris, Rn 17).

2 Dies betrifft auch die deplatziert erst bei den erstattungsfähigen Kosten in § 162 III VwGO geregelte Kostengrundentscheidung betreffend Beigeladene (BVerwGE 14, 171 (174), Urt. v. 23.5.1962, Az. V C 62.61 = juris, Rn 17; BVerwG VerwRspr 17 (1966), 638 (638), Urt. v. 7.4.1965, Az. V C 58.63 = JurionRS 1965, 10981, Rn 5; BVerwG NVwZ 1986, 303 (304), Urt. v. 29.11.1985, Az. 8 C 59.84 = juris, Rn 19; BVerwG, Urt. v. 29.11.1985, Az. 8 C 82.84 = JurionRS 1985, 12596, Rn 15 = juris, Rn 15).

3 Siehe etwa Nr. 5111 Ziff. 4 KV-GKG und Nr. 5211 Ziff. 3 KV-GKG. Kostenübernahmeerklärungen sind dem Gericht zugangsbedürftige einseitige Prozesshandlungen.

4 Siehe Fn 31.

5 BVerwG, Beschl. v. 17.9.2009, Az. 2 B 69.09 = JurionRS 2009, 23555, Rn 12 = juris, Rn 12; BVerwGE 137, 52 (58), Beschl. v. 18.5.2010, Az. 1 B 1.10 = JurionRS 2010, 16965, Rn 13 = juris, Rn 13.

durch Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs Ausdruck des Unterliegenshaftungsgrundsatzes; die subsidiäre Kostenregelung geht von dem Idealfall aus, dass die einvernehmliche Streitbeilegung durch gegenseitiges Nachgeben zu gleichen Anteilen erfolgt ist. Und auch die Regelung des § 154 III VwGO, derzufolge einem (einfach oder notwendig) Beigeladenen Kosten nur auferlegt werden können, wenn er einen (Sach-) Antrag gestellt hat, und die nach h.M. kein gerichtliches Ermessen eröffnet, sondern eine gebundene Entscheidung dergestalt ist, dass einem Beigeladenen, der erfolglos einen (Sach-) Antrag gestellt hat, Kosten aufzuerlegen sind,[6] ist der Unterliegenshaftung zuzurechnen. (Bei abweisenden Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann allerdings trotz Kostentragungspflicht gem. § 21 I 3 GKG von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruhte. Hierbei wird dem Rechtsbehelfsführer nach § 173 VwGO i.V.m. § 85 II ZPO ein Verschulden seines Bevollmächtigten zugerechnet. Einem nicht vertretenen Rechtsbehelfsführer ist grundsätzlich zuzumuten, in geeigneter Weise juristischen Rat einzuholen.[7] Das Vertrauen auf unrichtige oder missverständliche Rechtsbehelfsbelehrungen ist regelmäßig unschädlich.[8] Rechtsanwälte dürfen sich jedoch nicht auf die Richtigkeit von Rechtsbehelfsbelehrungen verlassen;[9] generell kann Rechtsunkenntnis eines Rechtsanwalts nicht als unverschuldet angesehen werden.[10] Zu den formellen Aspekten der Nichterhebung von Gerichtskosten s. Rn 34.)

- Aus Gründen der Kostengerechtigkeit statuiert das Gesetz einige Ausnahmen vom Grundsatz der Kostentragung des Unterliegenden, die bestimmte Kosten unabhängig von seinem Erfolg dem jeweiligen Veranlasser auferlegen oder die Kostentragung durch ihn ermöglichen. So können nach § 154 IV VwGO die Kosten eines erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens (§ 153 VwGO i.V.m. §§ 578 ff. ZPO) der Staatskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind. Nach § 155 III VwGO fallen Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) entstehen, dem Antragsteller zur Last. Gemäß (§ 83 VwGO i.V.m.) § 17b II 2 GVG sind dem Kläger oder sonstigen Rechtsbehelfsführer die durch Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt. (Soweit es die Gerichtskosten betrifft, werden die so auferlegten Mehrkosten nach § 4 II 1 GKG jedoch nur dann erhoben, wenn die Anrufung des unzuständigen Gerichts auf verschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Zur Nichterhebung von Gerichtskosten s. Rn 34.) § 155 IV VwGO bestimmt, dass Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, diesem auferlegt werden können. Bei alledem wird gem. § 173 VwGO i.V.m. § 85 II ZPO ein Verschulden des Bevollmächtigten dem Beteiligten zugerechnet. Ein Verschulden einer nicht am Gerichtsverfahren beteiligten Widerspruchsbehörde aus dem Vorverfahren wird der Ausgangsbehörde zugerechnet.[11] (Bei einem Verschulden des Gerichts oder einer sonstigen Verursachung durch das Gericht kann, da das Gericht im kontradiktorischen Verfahren unbeteiligter Dritter ist, nur § 21 I GKG zur Anwendung kommen, nach dessen Satz 1 Gerichtskosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, nicht erhoben werden. Voraussetzung ist allerdings ein schwerer Mangel i.S.e. eindeutigen und offenkundig unrichtigen Sachbehandlung.[12] Auf außergerichtliche Kosten findet § 21 I 1 GKG keine analoge Anwendung.[13] Ebenfalls nicht erhoben werden gem. § 21 I 2 GKG Auslagen des Gerichts, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. Zur Nichterhebung s. Rn 34.) Nach § 156 VwGO fallen dem Kläger oder Antragsteller die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte oder Antragsgegner durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage oder Antragstellung gegeben hat und er den Anspruch sofort anerkennt. § 161 III VwGO legt fest, dass in den Fällen der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO die Kosten stets dem Beklagten zur Last fallen, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Besteht der kostentragungspflichtige Teil eines Verfahrens aus mehreren Personen und hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend gemacht, so haften gem. § 159 VwGO i.V.m. § 100 III ZPO die übrigen Streitgenossen nicht für die dadurch veranlassten Kosten. 17

Besonderheiten gelten bei vollmachtloser Vertretung. Hier hat der vollmachtlose Vertreter als Veranlasser die Kosten zu tragen, und zwar bei Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs in Gesamtanalogie zu § 173 VwGO i.V.m. § 89 I 3 ZPO und § 179 18

6 OVG Bln, NVwZ 1990, 681 (682), Beschl. v. 27.6.1989, Az. 5 S 23/89; OVG Saarl, Urt. v. 30.11.2006, Az. 2 R 4/06 = BeckRS 2007, 20725 = openJur 2010, 1948, Rn 41 = juris, Rn 37; HessVGH, Beschl. v. 1.10.2008, Az. 6 B 1133/08 = BeckRS 2008, 39896 = juris, Rn 29; a.A. BayVGH NVwZ 2003, 236 (237), Urt. v. 7.3.2002, Az. 1 N 01.2851 = juris, Rn 30; BayVGH, Urt. v. 7.3.2002, Az. 1 N 02.535 = BeckRS 2002, 31340 = juris, Rn 20. Beigeladenen, denen Kosten auferlegt werden, dürfen jedoch nicht auch mit den Kosten eines Vorverfahrens belastet werden, zu dem sie nicht als Beteiligte hinzugezogen worden waren (BVerwG NVwZ 1988, 53 (54), Beschl. v. 14.8.1987, Az. 5 C 130.83 = JurionRS 1987, 12549, Rn 2 = juris, Rn 2 f.).

7 BayVGH, Beschl. v. 3.8.2006, Az. 4 C 06.1591 = juris, Rn 19; BayVGH, Beschl. v. 6.7.2012, Az. 15 M 12.1358 = openJur 2012, 128340, Rn 8 = juris, Rn 7; OVG NW, Beschl. v. 12.11.2013, Az. 1 E 1106/13 = openJur 2013, 43216, Rn 14 = juris, Rn 13.

8 OVG LSA, Beschl. v. 23.2.2009, Az. 1 O 6/09 = JurionRS 2009, 12215, Rn 2 = juris, Rn 2; VG München, Beschl. v. 21.10.2016, Az. M 2 K 16.4596 = juris, Rn 2 f.

9 So auch BayVGH BayVBl. 2005, 416 (417), Beschl. v. 6.12.2004, Az. 1 B 03.1830 = JurionRS 2004, 25374, Rn 5 = juris, Rn 5 im obiter dictum.

10 BFH, Beschl. v. 31.7.2006, Az. II E 3/06 = JurionRS 2006, 21948, Rn 8 = juris, Rn 8. Dieser hohe Maßstab korreliert mit demjenigen bei der Anwaltshaftung. In beiden Fällen wurde der Verschuldensmaßstab von der Rspr. über die Jahrzehnte gesteigert.

11 OVG NW, OVGE 29, 213 (216), Beschl. v. 15.2.1974, Az. VIII B 868/73.

12 BVerwG NVwZ 2006, 479 (480), Beschl. v. 25.1.2006, Az. 10 KSt 5.05 = JurionRS 2006, 10381, Rn 6 = juris, Rn 6 sowie die Parallelentscheidung BVerwG, Beschl. v. 25.1.2006, Az. 10 KSt 6.05 = JurionRS 2006, 10240, Rn 6 = juris, Rn 6; BVerwG, Beschl. v. 27.10.2010, Az. 8 KSt 13.10 = openJur 2011, 89470, Rn 3 = JurionRS 2010, 27997, Rn 2 = juris, Rn 2. Der Grund für diesen strengen Maßstab ist, dass die Prüfung der Nichterhebung von Kosten nach § 21 I 1 GKG keiner inzidenten Überprüfung der Richtigkeit der Sachentscheidung dienen soll, sondern unter Berücksichtigung der Prozesswirtschaftlichkeit der Kostengerechtigkeit zu dienen bestimmt ist, BayVGH, Beschl. v. 18.1.2011, Az. 20 C 10.2738 = openJur 2012, 112874, Rn 4 = juris, Rn 3.

13 BVerwG, Beschl. v. 4.6.1991, Az. 4 B 189.90 = juris, Rn 2; BVerwG NVwZ 1999, 405 (406), Beschl. v. 3.12.1998, Az. 1 B 110.98 = juris, Rn 11; BVerwG NVwZ-RR 1999, 694 (695), Beschl. v. 2.6.1999, Az. 4 B 30.99 = juris, Rn 10; BVerwG, Beschl. v. 20.8.2001, Az. 3 B 88.01 = juris, Rn 2; OVG RP, NVwZ-RR 1995, 362 (362), Beschl. v. 22.11.1994, Az. 13 E 11732/94 = JurionRS 1994, 23790, Rn 3 = juris, Rn 4; OVG Bln, NVwZ-RR 1998, 405 (406), Beschl. v. 28.2.1997, Az. 2 S 4.97.

BGB[14] und bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs nach § 155 II VwGO.[15] Anderes gilt etwa, wenn es aufgrund eines Verschuldens des Vertretenen lediglich an der nötigen Form der Vollmacht mangelt oder der vollmachtlos Vertretene von der Vertretung wusste. In diesen Fällen können die Kosten nach § 155 IV VwGO dem Vertretenen auferlegt werden.[16]

- Schließlich gibt es noch die Billigkeitsentscheidungen nach § 161 II VwGO und § 162 III VwGO. Nach erstgenannter Regelung hat das Gericht, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, außer in den Fällen der Fortsetzungsfeststellungsklagen (in direkter, analoger oder doppelt analoger Anwendung des § 113 I 4 VwGO) nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden, wobei der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen ist. Die Regelung ist nur bei übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Hauptbeteiligten einschlägig, da es bei einseitiger Erledigungserklärung des Rechtsbehelfsführers zur Fortsetzung des Rechtsstreits als Erledigungsfeststellungsstreit kommt. Eine Billigkeitsentscheidung analog § 161 II VwGO ist zudem bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs zu treffen, wenn in dem Vergleich neben der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache nicht auch die Kostentragung geregelt wurde (was einen gerichtlichen Kostenbeschluss entbehrlich gemacht hätte) und die Hauptbeteiligten ausdrücklich oder konkludent die in § 160 VwGO vorgesehene Aufhebung der Kosten gegeneinander ausgeschlossen haben.[17] Die Billigkeitsentscheidung über die Kostentragung in direkter oder analoger Anwendung des § 161 II VwGO hat den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen – eine Beweisaufnahme zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ist nach einer Erledigungserklärung bzw. einem Vergleichsabschluss aufgrund der prozessökonomischen Zielsetzung des § 161 II VwGO, derzufolge durch die Kostenentscheidung keine neuen Kosten entstehen sollen, unstatthaft;[18] zudem befreit die prozessökonomische Zielsetzung das Gericht nach Erledigung bzw. Vergleichsabschluss davon, abschließend über den Streitstoff zu entscheiden,[19] so dass nur noch eine summarische Prüfung erfolgen muss –, folgt also ebenfalls dem Veranlasserprinzip: Es entspricht in der Regel billigem Ermessen, demjenigen Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung bei nur noch summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich unterlegen wäre (Wertung des § 154 I VwGO) oder der die Erledigung des Rechtsstreits aus eigenem Willensentschluss herbeigeführt hat; wenn nach summarischer Prüfung die Erfolgsaussichten offen sind, entspricht es billigem Ermessen, die Verfahrenskosten zwischen den Beteiligten angemessen zu verteilen (Wertung des § 155 I VwGO).[20] Je nach Konstellation können im Rahmen der Billigkeitsentscheidung aber die Wertungen sämtlicher unterliegensabhängigen und unterliegensunabhängigen Kostenregelungen berücksichtigt werden. 19

  Nach der Kostenregelung des § 162 III VwGO sind außergerichtliche Kosten eines (einfach oder notwendig) Beigeladenen nur erstattungsfähig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei (bzw. Hauptbeteiligten) oder der Staatskasse auferlegt. Bei Beteiligung eines Beigeladenen eröffnet die Norm kein Entschließungsermessen, sondern nur Auswahlermessen in Bezug darauf, ob die außergerichtlichen Kosten von dem Unterliegenden, der Staatskasse oder vom Beigeladenen selbst zu tragen sind.[21] Dass ein Beigeladener seine außergerichtlichen Kosten durch den Unterliegenden erstattet bekommt, entspricht regelmäßig der Billigkeit, wenn der Beigeladene einen (Sach-) Antrag gestellt hat (denn dadurch hat er sich dem Risiko ausgesetzt, nach § 154 III VwGO selbst zur Kostentragung verpflichtet zu werden, s.o.) oder er das Verfahren wesentlich gefördert hat.[22] Auch entspricht es regelmäßig der Billigkeit, dass ein ungerechtfertigterweise Beigeladener seine außergerichtlichen Kosten durch die Staatskasse des Staates (Land oder Bund) erstattet bekommt, der Träger des Gerichts ist (§ 2 VwGO), welches für die ungerechtfertigte Beiladung verantwortlich ist; eine Tragung dieser Kosten durch den unterliegenden Hauptbeteiligten wäre unbillig.[23] 20

Ermessen hat das Gericht auch hinsichtlich der Wahl zwischen Aufhebung der Kosten gegeneinander und verhältnismäßiger Kostenteilung auszuüben, wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt (§ 155 I 1 VwGO). Bei der Kostenaufhebung gegeneinander fallen die Gerichtskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last und die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst; bei der verhältnismäßigen Kostenteilung werden die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten von den Beteiligten nach dem Anteil ihres Unterliegens getragen. Da sich die Ermessensentscheidung am Grundsatz der Kostentragung des Unterliegenden (Wertung des § 154 I VwGO) zu orientieren hat, kommt eine Kostenaufhebung nur bei etwa hälftigem Obsiegen bzw. Unterliegen in Betracht. Weiter einschränkend ist auch bei etwa gleichen Unterliegensanteilen zu berücksichtigen, dass es in den häufigen Fällen, dass der private Hauptbeteiligte (regelmäßig der Rechtsbehelfsführer) anwaltlich oder anderweitig[24] vertreten ist, der hoheitliche Hauptbeteiligte (regelmäßig der Rechtsbehelfsgegner) jedoch nicht, aus Gründen der Kostengerechtigkeit jedenfalls dann unbillig wäre, den im gleichen Maße wie der Private unterliegenden Hoheitsträger durch eine Aufhebung der Kosten gegeneinander nicht auch im gleichen Maße – also hälftig – an den erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Privaten teilhaben zu lassen, wenn der Private die Zuziehung des Bevollmächtigten (nach den Maßstäben, nach denen i.S.d. § 162 II 2 VwGO die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren 21

14 BVerwG, Beschl. v. 20.09.1974, Az. III CB 54.71 = JurionRS 1974, 12998, Rn 31; BVerwG, Beschl. v. 8.5.1996, Az. 4 VR 9.95 = JurionRS 1996, 24882, Rn 3; BVerwG, Beschl. v. 25.9.2006, Az. 8 KSt 1.06 = juris, Rn 2; VGH BW, NJW 1982, 842 (842), Beschl. v. 9.11.1981, Az. A 12 S 414/81; ferner OVG NW, OVGE 1, 81 (81), Beschl. v. 6.2.1950, Az. I B 131/49; OVG Lüneburg (Nds. u. Schl.-H.), OVGE 23, 482 (483), Beschl. v. 5.7.1967, Az. I B 21/67 = NJW 1967, 2131 (2131); OVG Bln, MDR 1996, 1079 (1079), Beschl. v. 10.6.1996, Az. 2 B 13.95.

15 BVerwG, Beschl. v. 25.11.1974, Az. III C 95.74 = JurionRS 1974, 14041, Rn 2.

16 BVerwG NVwZ-RR 1999, 692 (693), Beschl. v. 14.6.1999, Az. 4 B 18.99 = juris, Rn 10.

17 Vgl. BGH NJW 1965, 103 (103), Beschl. v. 6.10.1964, Az. Ia ZR 74/63 = JurionRS 1964, 14218, Rn 7 = juris, Rn 11 zur Parallelvorschrift § 98 ZPO.

18 BVerwGE 46, 215 (218), Beschl. v. 7.1.1974, Az. I WB 30.72 = JurionRS 1974, 14378, Rn 15; BVerwGE 63, 234 (237), Beschl. v. 31.5.1979, Az. 1 WB 202.77.

19 BVerwG, Beschl. v. 2.2.2006, Az. 1 C 4.05 = BeckRS 2006, 21285 = juris, Rn 3.

20 BVerwG BeckRS 2006, 21285 = juris, Rn 2-4.

21 BVerwGE 14, 171 (174) = juris, Rn 17.

22 BayVGH NVwZ-RR 1990, 665 (666), Beschl. v. 16.1.1990, Az. 4 C 87.1304 = juris, Rn 8; BayVGH BayVBl. 2003, 349 (349 f.), Beschl. v. 9.12.2002, Az. 22 ZB 02.1206 = juris, Rn 1.

23 BayVGH NVwZ-RR 1998, 389 (389), Beschl. v. 18.2.1997, Az. 1 CS 96.4031 = juris, Rn 14; HessVGH NJW 1979, 178 (181), Beschl. v. 28.4.1978, Az. V TH 4/78.

24 Siehe Rn 37 zu den festsetzungsfähigen, also erstattungsfähigen Bevollmächtigtenkosten.

notwendig ist, s. Rn 38) für notwendig halten durfte.[25] Nur wenn auch dem Hoheitsträger durch die Prozessführung vergleichbare Nachteile entstehen und es folglich nicht zu einem erheblichen Auseinanderfallen von Unterliegensanteil und zu tragendem Kostenanteil kommt, wäre das Gericht in diesen Fällen frei, die Kostenaufhebung statt der verhältnismäßigen Kostenteilung zu wählen. Demgegenüber entspricht es in Fällen, in denen sich nur ein Hoheitsträger anwaltlich vertreten lässt, ohne dass dies nötig ist, bei etwa gleichen Unterliegensanteilen gerade der Billigkeit, dass jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt.[26] Die verhältnismäßige Teilung der Kosten kommt dagegen unabhängig vom Anteil des Obsiegens bzw. Unterliegens in Betracht. Maßgebend für die Kostenverteilung ist das Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens zum Gesamt(gebühren)streitwert.

Im Ermessen des Gerichts steht des Weiteren, ob es nach § 155 I 3 VwGO einem Beteiligten die Kosten ganz auferlegt, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Von einem geringen Unterliegen bei Geldforderungen wird man wie in der Zivilgerichtsbarkeit bei der Parallelvorschrift § 92 II ZPO in der Regel auszugehen haben, wenn die Zuvielforderung des Rechtsbehelfsführers ein Zehntel oder weniger des streitgegenständlichen Geldbetrages beträgt.[27] Auch eine Verurteilung Zug-um-Zug statt einer beantragten uneingeschränkten Verurteilung wird regelmäßig als geringes Unterliegen anzusehen sein. 22

Falls ein kostenpflichtiger Teil aus mehreren Personen besteht, so haften sie für die Kostenerstattung grundsätzlich nach Kopfteilen (§ 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 I ZPO), also zu gleichen Anteilen. Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreit kann aber das Gericht nach seinem Ermessen die Beteiligung zum Maßstab der Anteile nehmen (§ 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 II ZPO); Ermessensmaßstab ist hierbei die Kostengerechtigkeit. Eine Verpflichtung zur Kostentragung als Gesamtschuldner erfolgt, wenn mehrere Streitgenossen in der Hauptsache als Gesamtschuldner verurteilt wurden (§ 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 IV ZPO). Darüber hinaus ermöglicht § 159 Satz 2 VwGO die gesamtschuldnerische Haftung von kostenpflichtigen notwendigen Streitgenossen (§ 64 VwGO i.V.m. § 62 ZPO); die gesamtschuldnerische Auferlegung steht im Ermessen des Gerichts. 23

4. Tenorierung der Kostengrundentscheidung

Hinsichtlich der Tenorierung der Kostengrundentscheidung gelten die Grundsätze der Kosteneinheit und Kostenklarheit. Ersterer besagt, dass (innerhalb der instanzabschließenden einheitlichen Kostenentscheidung) über die Kosten des Verfahrens grundsätzlich einheitlich zu entscheiden ist. Das gilt auch dann, wenn ein Verfahren mehrere Streitgegenstände beinhaltet, bspw. ein Kläger im Wege der objektiven Klagehäufung mehrere Klagebegehren in einer Klage zusammen verfolgt (§ 44 VwGO) oder ein Beklagter im Wege der Widerklage einen Gegenanspruch geltend macht (§ 89 VwGO). Lediglich in den Fällen, in denen das Gesetz aus Gründen der Kostengerechtigkeit Ausnahmen vom Grundsatz der Kostentragung des Unterliegenden statuiert (s.o.), sind die Kosten zu trennen, ist also hinsichtlich der Kostentragungspflicht zwischen verschiedenen Kostenpositionen zu unterscheiden, sofern nicht die Ausnahmekosten ohnehin die gesamten Kosten betreffen oder die Ausnahmekosten und die übrigen Kosten anderweitig von derselben Person zu tragen sind. 24

Der Grundsatz der Kostenklarheit folgt aus dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot und besagt, dass die Kostengrundentscheidung klar zum Ausdruck bringen muss, wer welche Kosten zu tragen hat. Sie ist daher grundsätzlich ausdrücklich, eindeutig und vollständig zu treffen und muss die Tragung der Gerichtskosten wie auch der außergerichtlichen Kosten aller Beteiligten regeln.[28] Für die Beteiligten sowie den für die Kostenfestsetzung zuständigen Urkundsbeamten (s. Rn 44) muss der persönliche und sachliche Regelungsgehalt der Kostengrundentscheidung objektiv erkennbar sein. Bei Beteiligung eines Beigeladenen ist in jedem Fall ausdrücklich zu entscheiden, ob seine außergerichtlichen Kosten der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt werden, oder ob er seine außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen hat (§ 162 III VwGO).[29] In Fällen verhältnismäßiger Kostenteilung (nach § 155 I 1, 2. Alt. VwGO, § 159 VwGO i.V.m. § 100 II ZPO und gegebenenfalls § 161 II VwGO) sind die Kostenanteile bzw. ist das Verhältnis der Kostenanteile zahlenmäßig zum Ausdruck zu bringen,[30] wobei dies durch Prozentzahlen, Bruchzahlen oder sprachliche Umschreibung geschehen kann. Bei der gesamtschuldnerischen Kostenhaftung ist zu unterscheiden: Wurden in der Hauptsache mehrere Streitgenossen als Gesamtschuldner verurteilt, so haften sie unabhängig von einem entsprechenden Ausspruch im Kostentenor von Gesetzes wegen für die Kosten als Gesamtschuldner (§ 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 IV ZPO); ein klarstellender deklaratorischer Ausspruch ist jedoch zulässig und zweckmäßig. Für eine gesamtschuldnerische Haftung kostentragungspflichtiger notwendiger Streitgenossen im Übrigen ist hingegen die Ermessensentscheidung nach § 159 Satz 2 VwGO konstitutiv, so dass die Gesamtschuldnerschaft im Kostentenor ausgesprochen werden muss. Umgekehrt bedarf die Haftung mehrerer Kostentragungspflichtiger nach Kopfteilen keines Ausspruchs, da dies der gesetzliche Regelfall ist, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 I ZPO. 25

Bei (Zwischen-) Entscheidungen sowie bei nur teilweiser Beendigung des Rechtsstreits, bei denen dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung entsprechend erst mit Abschluss der jeweiligen Instanz die Kostengrundentscheidung getroffen wird, wird in dem Zwischen- oder Teilurteil, dem Teileinstellungsbeschluss nach § 92 III VwGO direkt oder analog,[31] dem Verweisungsbeschluss oder der sonstigen die Instanz nicht abschließenden Entscheidung üblicherweise zur Klarstellung deklaratorisch ausgesprochen, dass die Kostenentscheidung der End- bzw. Schlussentscheidung[32] vorbehalten bleibt. Fallen in einem Verfahren keine Kosten an, deren Tragung zu regeln wäre (also weder Gerichtskosten, noch erstattungsfähige außergerichtliche Kosten von Beteiligten), wird in der Schlussentscheidung auch dies üblicherweise im Tenor ausgesprochen. Sofern ein Verfahren gerichtsgebührenfrei ist und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (so etwa § 66 VIII 26

25 Vgl. auch SächsOVG NVwZ-RR 1998, 464 (464), Beschl. v. 20.5.1997, Az. 2 S 19/96 m.w.N.

26 Vgl. NdsOVG NJW 1998, 1330 (1330), Beschl. v. 16.8.1995, Az. 12 L 3549/95 = juris, Rn 3.

27 BVerwG, Urt. v. 27.1.2010, Az. 7 A 8.09 = BeckRS 2010, 47294, Rn 35 = openJur 2011, 89388, Rn 42 = juris, Rn 35; ferner OVG NW, Beschl. v. 10.5.2013, Az. 16 E 222/13 = BeckRS 2014, 57415, Rn 3 = openJur 2014, 22242, Rn 5 = juris, Rn 3.

28 Vgl. Clausing, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO-Kommentar, § 161, Rn 4 (Stand: 29. EL); Olbertz, a.a.O., § 162, Rn 102.

29 BVerwG, Beschl. v. 13.1.1987, Az. 6 C 55.83 = BeckRS 1987, 31253437 = juris, Rn 3; BayVGH, Beschl. v. 9.7.1997, Az. 19 C 97.32334 = BeckRS 1997, 22285; anders noch BVerwGE 14, 171 (174) = juris, Rn 17, wo der erkennende Senat bei Fehlen einer diesbezüglichen Entscheidung im Tenor und entsprechender Entscheidungsgründe davon ausging, dass der Beigeladene seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt.

30 BFHE 107, 509 (517), Urt. v. 29.11.1972, Az. I R 207/67 = juris, Rn 29; BFHE 142, 276 (283), Urt. v. 17.10.1984, Az. I R 22/79 = juris, Rn 41.

GKG, § 68 III GKG, § 4 VIII JVEG oder § 56 II 2 und 3 RVG),[33] ist daran zu denken, dass gleichwohl Gerichtskosten in Gestalt gerichtlicher Auslagen anfallen können. Soweit die (Erinnerungs- und Beschwerde-) Verfahren nicht kontradiktorisch sind, es also keinen Verfahrensgegner gibt, kommt es nur bei einer (ganz oder teilweise) erfolglosen Erinnerung oder Beschwerde zu einer im Kostentenor auszusprechenden Auferlegung der Kosten. Kostentragungspflichtig ist dann in Gesamtanalogie zu § 154 I und II VwGO (vollständige Erfolglosigkeit) oder in analoger Anwendung von § 155 I VwGO (teilweise Erfolglosigkeit) der Erinnerungs- oder Beschwerdeführer. Regelungen wie § 66 VIII GKG und § 68 III GKG sollen nach der Rspr. allerdings dann nicht anwendbar sein, wenn der Rechtsbehelf unstatthaft ist.[34]

Falls die Kostenentscheidung oder ein Teil der Kostenentscheidung versehentlich im Tenor der instanzabschließenden Entscheidung fehlt, sich die Kostenentscheidung aber eindeutig aus der Begründung der Entscheidung ergibt, liegt eine offenbare Unrichtigkeit vor, die vom Gericht jederzeit auf Antrag hin wie auch von Amts wegen durch Berichtigungsbeschluss nach (§ 122 I i.V.m.) § 118 VwGO korrigiert werden kann. Fehlt dagegen der Kostentenor versehentlich ganz oder zum Teil, ohne dass sich aus der Entscheidungsbegründung eindeutig ergibt, ob und wie das Gericht über die Kostentragung entschieden hat, kann die Entscheidung vom Gericht nur auf fristgebundenen Antrag nach (§ 122 I i.V.m.) § 120 VwGO hin durch nachträgliche Entscheidung ergänzt werden.[35] Inhaltlich falsche Kostenentscheidungen können demgegenüber nur angefochten werden, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt werden kann, § 158 VwGO. Anders als die Hauptsacheentscheidung unterliegt die Kostenentscheidung unabhängig davon, ob sich der Gegner dem Rechtsmittel anschließt, nicht dem Verböserungsverbot (Verbot der reformatio in peius).[36] 27

5. Begründung der Kostengrundentscheidung

Falls die instanzabschließende Gerichtsentscheidung in Urteilsform ergeht – das ist der Regelfall in Klageverfahren (§ 107 VwGO), Normenkontrollverfahren (§ 47 V 1 VwGO) sowie in Berufungs- und Revisionsverfahren (§ 125 und § 141 VwGO) –, ergeht mit ihr auch die Kostenentscheidung in Urteilsform. Nichts anderes gilt, wenn zuvor ein Teil des Rechtsstreits durch Erledigungserklärung, Rücknahme oder Prozessvergleich beendet wurde. Denn der in § 161 II VwGO vorgesehene Kostenbeschluss bezieht sich vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung nur auf den Fall der vollständigen Erledigung der Hauptsache (inklusive der Erledigung eines verbliebenen Schlussteils),[37] und der im direkt oder analog anzuwendenden § 92 III VwGO vorgesehene Beschluss bezieht sich zwar auf vollständige wie teilweise Verfahrensbeendigungen gleichermaßen, erstreckt sich aber nicht auf Kosten. Die Urteile haben Entscheidungsgründe auch zur Kostengrundentscheidung zu enthalten, § 117 II Nr. 5 VwGO. Bei gebundenen Kostenentscheidungen reicht in der Regel der Verweis auf die jeweiligen Rechtsgrundlagen; bei Ermessensentscheidungen hat das Gericht auch seine Ermessenserwägungen darzulegen. 28

Ergeht die instanzabschließende Gerichtsentscheidung hingegen in Beschlussform, so richtet sich die Begründungspflicht vorbehaltlich speziellerer Regelungen nach § 122 II VwGO. Danach sind Beschlüsse zum einen zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder sie über einen Rechtsbehelf entscheiden (Satz 1). Zum anderen sind sie stets zu begründen, wenn es sich um Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a VwGO) oder über einstweilige Anordnungen (§ 123 VwGO) oder Kostenbeschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 II VwGO) handelt (Satz 2). Die letztgenannte Regelung hat ihren Grund in dem Interesse der Beteiligten an der Kenntnis der der Ermessensentscheidung nach § 161 II VwGO zugrundeliegenden Erwägungen des Gerichts;[38] gegebenenfalls sind hier also die in inzidenter summarischer Prüfung zu ermittelnden Erfolgsaussichten in der Hauptsache darzulegen, s. Rn 19. Rechtstechnisch ist die Regelung nötig, da – soweit die übereinstimmenden Erledigungserklärungen reichen – keine Hauptsacheentscheidung mehr ergeht, der Kostenbeschluss folglich gem. § 158 II VwGO unanfechtbar ist und keine Begründungspflicht nach Satz 1 besteht. Ob eine in einem (Schluss-) Urteil erfolgende Kostenentscheidung ebenso nach § 158 II VwGO unanfechtbar ist, soweit sie auf § 161 II VwGO beruht, ist umstritten;[39] die Begründungspflicht folgt insoweit aber jedenfalls aus § 117 II Nr. 5 VwGO. Die Regelung des § 122 II 3 VwGO schließlich betrifft nur die Begründungspflicht von Hauptsacheentscheidungen, nicht aber von Kostenentscheidungen. 29

---

31 Obwohl nicht zwingend, werden Teileinstellungen in der überwiegenden Gerichtspraxis nicht durch isolierten Beschluss, sondern erst in der Schlussentscheidung mit ausgesprochen. Die anderslautende Rspr. des BVerwG im Urt. v. 2.6.1965, Az. V C 88.63 = BeckRS 1965, 31320551 = JurionRS 1965, 15052, Rn 4, wonach neben der Kostenentscheidung über einen erledigten Teil auch die diesen Teil betreffende Einstellung des Verfahrens erst in der Schlussentscheidung auszusprechen sein soll, wurde vom Gericht nicht tragfähig begründet und findet im Recht auch keinen Rückhalt. Zwingend ist diese Praxis nur in Hinblick auf die Kostenentscheidung (BVerwG, Beschl. v. 3.11.1981, Az. 4 B 140.81 = BeckRS 1981, 31253966 = juris, Rn 3); die Teileinstellung hingegen kann (BVerwG, Urt. v. 17.2.1993, Az. 11 C 17.92 = juris, Rn 7), muss aber nicht der Schlussentscheidung vorbehalten bleiben (so jedoch wieder BVerwG NVwZ-RR 1999, 407 (408), Beschl. v. 7.8.1998, Az. 4 B 75.98 = juris, Rn 2).

32 Auch in Verfahren, in denen das Urteil gem. § 107 VwGO die Regelhandlungsform ist, sollte die verbreitete Tenorierung, dass die Kostenentscheidung dem „Endurteil“ oder dem „Schlussurteil“ vorbehalten bleibt, vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt nicht feststeht, ob die End-, Schluss- oder sonstige instanzabschließende Entsch. in Urteils- oder Beschlussform ergeht.

33 Zweck dieser Regelungen ist es, Kostenverfahren, die sich aus anderen Kostenverfahren ergeben, möglichst zu vermeiden (so zum GKG BT-Drs. 7/2016 v. 22.4.1974, S. 62).

34 Exemplarisch BVerwG NVwZ-RR 1995, 361 (361), Beschl. v. 17.11.1994, Az. 11 B 110.94 = juris, Rn 1 zur Streitwertbeschwerde nach altem Recht (jetzt § 68 III GKG) und BVerwG, Beschl. v. 16.7.2013, Az. 1 KSt 1.13 = BeckRS 2013, 53598 = juris, Rn 5 zu § 66 VIII GKG m.w.N. aus der Rspr. des BFH.

35 BVerwG BeckRS 1987, 31253437 = juris, Rn 3; BVerwG NVwZ-RR 1999, 694 (694) = juris, Rn 7.

36 BVerwGE 14, 171 (174 f.) = juris, Rn 17; OVG Bln, NVwZ 1990, 681 (682).

37 BVerwG BeckRS 1965, 31320551 = JurionRS 1965, 15052, Rn 4.

38 Siehe die Gesetzesbegründung zur Ergänzung des § 122 II VwGO in BT-Drs. 11/7030 v. 27.4.1990, S. 30.

39 Dagegen BVerwG NJW 1963, 923 (923), Urt. v. 6.2.1963, Az. V C 24.61 = JurionRS 1963, 14644, Rn 6 und BVerwG, Urt. v. 29.1.1993, Az. 8 C 32.92 = BeckRS 1993, 31236299 = JurionRS 1993, 13360, Rn 10 = juris, Rn 10; dafür BVerwG NVwZ-RR 1999, 407 (408) = juris, Rn 2 sowie ferner BVerwG, Beschl. v. 3.11.1981, Az. 4 B 140.81 = BeckRS 1981, 31253966 = juris, Rn 3. Nach BVerwG NJW 2006, 536 (538), Urt. v. 8.9.2005, Az. 3 C 50.04 = juris, Rn 32-34 greift jedenfalls dann kein Rechtsmittelausschluss, wenn zum einen formal nur eine einzige Kostenentscheidung vorliegt und zum anderen inhaltlich die Kostenentscheidung wegen des erledigten und des nicht erledigten Teils auf denselben Gründen beruht.

III. Kostenerstattung

Auf der Kostengrundentscheidung baut der (prozessrechtliche) Anspruch auf Erstattung von Verfahrenskosten auf.[40] 30

1. Umfang der erstattungsfähigen Kosten

Der Umfang der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach § 162 VwGO und ergänzend § 173 VwGO i.V.m. § 91 I 2, II 2 und 3 ZPO. Erstattungsfähige Kosten sind gem. § 162 I VwGO die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten (§ 63 VwGO) einschließlich der Kosten des Vorverfahrens. Jedenfalls wenn auch Kosten wegen eines Vorverfahrens entstanden sind – das Widerspruchsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren und grundsätzlich nicht kontradiktorisch –, ist daher nicht von Prozesskosten oder Kosten des Rechtsstreits, sondern von Verfahrenskosten zu sprechen. 31

- **Gerichtskosten**

  Zu den Gerichtskosten zählen Gebühren und Auslagen (§ 162 I VwGO) nach dem GKG (§ 1 II Nr. 1 GKG), sofern nicht ausnahmsweise Gerichtskostenfreiheit besteht. Zwar finden gem. § 2 IV 1 GKG Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit keine Anwendung, Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit jedoch bleiben nach § 2 IV 2 GKG unberührt. So werden etwa nach § 188 Satz 2 VwGO in Verfahren in sozialverwaltungsrechtlichen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Art mit Ausnahme von Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern keine Gerichtskosten erhoben;[41] nach § 83b AsylG (ehemals: AsylVfG) werden in Streitigkeiten nach dem AsylG keine Gerichtskosten erhoben. 32

  Die Höhe der Gerichtsgebühren richtet sich zum einen gem. § 3 I GKG grundsätzlich nach dem Streitwert (Abschnitt 7 des GKG), zum anderen gem. § 3 II GKG nach dem Kostenverzeichnis (KV, Anlage 1 zum GKG), in dem Gebührensätze und Gebührenbeträge bestimmt sind, und zwar für Verfahren der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in dessen 5. Teil. Der für die streitwertabhängigen Gerichtsgebühren maßgebliche (Gebühren-) Streitwert ist nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 39 ff. GKG sowie den für verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden §§ 52 und 53 II Nrn. 1 und 2 GKG zu berechnen. Den Streitwert in Verfahren, die die Begründung, die Umwandlung, das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betreffen (Statusstreitigkeiten) sowie über daraus hergeleitete vermögensrechtliche Ansprüche regeln § 52 VI und VII GKG. Ansonsten ist gem. § 52 III GKG, falls der Klageantrag eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt betrifft, deren Höhe maßgebend. Im Übrigen bestimmt sich der Streitwert gem. § 52 I GKG nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen des Gerichts. Das gerichtliche Ermessen konkretisiert sich durch die geübte Streitwertbemessungspraxis; seit 1991 gibt es auch einen von Verwaltungsrichtern zusammengestellten, nichtamtlichen und unverbindlichen Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit,[42] der gefestigte Bemessungspraxis kodifiziert, aber auch Ausgleich und Vereinheitlichung bei zwischen den Gerichten differierender Bemessungspraxis gleichgelagerter Streitigkeiten anstrebt. Nur wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet, ist gem. § 52 II GKG der Auffangstreitwert von 5.000 Euro anzunehmen. In Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes bestimmt sich der Streitwert gem. § 53 II Nrn. 1 und 2 GKG nach § 52 I und II GKG, so dass auch hier auf den Streitwertkatalog zurückgegriffen werden kann. Nach dessen Nr. 1.5 beträgt der Streitwert regelmäßig ¼ bis ½ des Streitwerts des Hauptsacheverfahrens; bei Vorwegnahme der Hauptsache kann der Streitwert jedoch auch die Höhe des Streitwerts des Hauptsacheverfahrens erreichen. In Rechtsmittelverfahren (Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren) bemisst sich der Streitwert nach § 47 GKG.[43] Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertberechnung ist gem. § 40 GKG der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung, die den Rechtszug einleitet.[44] Nach diesem Zeitpunkt können sich Wertänderungen nur noch aus Änderungen des Streitgegenstands ergeben; maßgeblicher Zeitpunkt ist dann insofern derjenige der Vornahme der streitgegenstandsändernden Prozesshandlung. Aus dem (gerichtlich festgesetzten) Streitwert ergibt sich auf Grundlage von § 34 GKG und der (degressiv gestaffelten) Gebührentabelle in Anlage 2 zum GKG die zur erreichten Streitwertstufe gehörige streitwertabhängige Gerichtsgebühr, die dann noch mit dem jeweils einschlägigen Gebührensatz aus dem 5. Teil des KV zu multiplizieren ist. In Ausnahmefällen fallen streitwertunabhängige Gerichtsgebühren an. Dies sind Festbetragsgebühren (Nrn. 5301, 5400 und 5502 KV), wobei das Gericht die Gebühr im letztgenannten Fall nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen kann, dass die Gebühr nicht zu erheben ist, womit sie einer Betragsrahmengebühr gleicht, sowie die Verzögerungsgebühr wegen verschuldeter Verzögerung des Rechtsstreits 33

---

40 In Organstreitverfahren besteht bereits nach materiellem Recht grundsätzlich eine Freistellungs- oder Erstattungspflicht der juristischen Person, deren Organe, Organteile oder Organwalter/Funktionsträger Beteiligte des Verfahrens waren. Während die Herleitung dieser Kostentragungspflicht uneinheitlich ist, besteht über deren Voraussetzungen weitgehende Einigkeit. Dazu etwa VGH BW, NVwZ 1985, 284 (284 f.), Beschl. v. 17.9.1984, Az. 9 S 1076/84; OVG NW, OVGE 42, 214 (219 und 222 f.) = NVwZ-RR 1993, 263 (264 und 265) = juris, Rn 45-47 und 61-63; BayVGH, Urt. v. 14.8.2006, Az. 4 B 05.939 = juris, Rn 28; SächsOVG, Urt. v. 12.9.2017, Az. 2 A 385/16 = juris, Rn 15 f.

41 Abzustellen ist auf die objektive Zugehörigkeit des Rechtsbehelfsbegehrens zu einem der genannten Rechtsgebiete, so dass die Kostenfreiheit – außer in Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern – auch Hoheitsträgern zugute kommt, BVerwGE 47, 233 (237 f.), Urt. v. 28.11.1974, Az. V C 18.74 = JurionRS 1974, 13706, Rn 17 = juris, Rn 17. Die Regelung stellt einen gewissen Gleichlauf mit der Gerichtskostenfreiheit in der Sozialgerichtsbarkeit nach § 183 SGG her, welche ebenfalls in Erstattungsstreitigkeiten nicht gilt, § 197a SGG.

42 Im Internet auf den Seiten des Bundesverwaltungsgerichts abrufbar unter < www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf >; in Kommentaren zumeist als Anhang zu § 164 VwGO abgedruckt.

43 Für die Regelung des § 47 II 1 GKG, wonach der Streitwert eines Rechtsmittelverfahrens durch den Wert des Streitgegenstands des ersten Rechtszugs begrenzt ist, ist nicht auf die erstinstanzliche Streitwertfestsetzung, sondern auf den objektiv angemessenen Streitwert abzustellen. Die Streitwertbegrenzung wird vom BVerwG teleologisch reduzierend dahingehend ausgelegt, dass sie dann nicht gilt, wenn der Kläger selbst Rechtsmittelführer ist (BVerwG Beschl. v. 14.10.1988, Az. 4 C 58.84 = JurionRS 1988, 19829, Rn 3 = juris, Rn 3; BVerwG, Beschl. v. 10.12.1992, Az. 6 B 42.92 = JurionRS 1992, 21028, Rn 2 = juris, Rn 2; BVerwG, Beschl. v. 22.5.2013, Az. 7 KSt 5.13 = JurionRS 2013, 37659, Rn 3 = juris, Rn 3). Nach der Gesetzesbegründung in BT-Drs. 7/2016 v. 22.4.1974, S. 71, die selbst keinen Zweck nennt, handelt es sich um die Kodifizierung der bisherigen Rspr.

nach § 38 GKG, deren Auferlegung im Entschließungsermessen des Gerichts steht und deren Höhe vom Gericht innerhalb des Gebührensatzrahmens von 1,0 bis 0,3 bestimmt wird (§ 38 GKG, Nr. 5601 KV), womit sie einer Satzrahmengebühr gleicht. Bei den Auslagen des Gerichts richtet sich die Höhe gem. § 3 II GKG ebenfalls nach dem KV, genauer nach dessen 9. Teil. Zu den Gerichtsauslagen zählen auch von der Staatskasse verauslagte Vergütungen von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern sowie Entschädigungen von Zeugen nach dem JVEG (Nr. 9005 KV). Für die Berechnung der Gerichtskosten maßgebliche Fassung des Kostenrechts ist gem. §§ 72 Nr. 1, 71 I GKG grundsätzlich diejenige, die im Zeitpunkt des Anhängigwerdens – also des Eingangs des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht, § 81 I VwGO – galt. Davon abweichend bestimmen §§ 72 Nr. 1, 2. Hs. und 71 I 2 GKG für Rechtsmittelverfahren, dass die im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels gültige Fassung des Kostenrechts zugrundezulegen ist.

34 Auch wenn ein Verfahren nicht gerichtskostenfrei ist, werden nach § 21 I 1 GKG solche Gerichtskosten, die durch unrichtige Behandlung der Sache entstanden sind, nicht erhoben (s. Rn 17). Das Gleiche gilt gem. § 21 I 2 GKG für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind (Rn 17). Mehrkosten, die durch Anrufung eines unzuständigen Gerichts entstanden sind, werden nach § 4 II 1 GKG nur dann erhoben, wenn die Anrufung auf verschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht (Rn 17). Nach § 21 I 3 GKG kann schließlich für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht (Rn 16). Die Prüfung und Entscheidung über die Nichterhebung von Gerichtskosten erfolgt von Amts wegen[45] und gehört zum Kostenansatzverfahren (Rn 9), in dem grundsätzlich der Urkundsbeamte als Kostenbeamter zuständig ist (§§ 1, 2 I, 11 Satz 1 KostVfg); wenn es mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint, hat der Kostenbeamte die Frage der Nichterhebung jedoch dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen (§ 11 Satz 2 KostVfg). Aus § 11 Satz 1 KostVfg folgt im Umkehrschluss, dass für die Entscheidung über die Nichterhebung von Kosten in den Fällen des § 4 II 1 GKG und des § 21 I 3 GKG sowie in den in § 11 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KostVfG nicht genannten Fällen des § 21 I 1 GKG immer das Gericht zuständig ist. Da die Kostenverfügung lediglich eine Verwaltungsvorschrift ist, können die Richter nach der Ratio des § 8 I i.V.m. V RPflG aber alle Entscheidungen über die Nichterhebung selbst treffen.[46] Die Entscheidung über die Nichterhebung kann dann bereits mit der Kostengrundentscheidung im Urteil oder Beschluss getroffen werden;[47] ansonsten ergeht sie durch gesonderten Beschluss.[48] Auch wenn sie in Verbindung mit einer Kostengrundentscheidung getroffen wurde, ist sie mit der Beschwerde nach § 66 II GKG anfechtbar; sie wird nicht von der Beschränkung bzw. dem Ausschluss der Anfechtbarkeit nach § 158 VwGO erfasst.[49]

35 Erhoben werden die Gerichtskosten durch Kostenrechnung ebenfalls im Kostenansatzverfahren, und zwar vorrangig gegenüber dem- bzw. denjenigen Beteiligten, die nach der Kostengrundentscheidung, Kostenübernahmeerklärung oder gerichtlichem oder außergerichtlichem Vergleich die Kosten zu tragen haben (Erstschuldner), und nachrangig gegenüber dem Kläger als Verfahrensinitiator (Zweitschuldner), § 29 Nr. 1 oder 2 i.V.m. § 31 II 1 GKG und § 22 I 1 i.V.m. § 1 II Nr. 1 GKG. Soweit aber ein Beteiligter bereits Gerichtskosten entrichtet hat, obwohl er sie nach Kostengrundentscheidung, Kostenübernahmeerklärung oder Vergleich nicht tragen muss (etwa der obsiegende Kläger den Gerichtskostenvorschuss, s. Rn 4), kann er im Kostenfestsetzungsverfahren deren Erstattung durch den- bzw. diejenigen Beteiligten beanspruchen, die die Kosten nach der Kostengrundentscheidung oder dem Prozessvergleich zu tragen haben. Einem Anspruch der Staatskasse auf Zahlung von Gerichtskosten kann gegebenenfalls die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden. Der Anspruch verjährt gem. § 5 I 1 GKG in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Kostengrundentscheidung, durch Prozessvergleich oder in sonstiger Weise beendet ist. Die Verjährungsvorschriften des BGB gelten nach § 5 III 1 GKG entsprechend; gem. § 5 III 2 GKG beginnt die Verjährung darüber hinaus auch durch Zahlungsaufforderung oder eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut. Zur Verjährung des Kostenerstattungsanspruches der Beteiligten untereinander s. Rn 44.

---

44 Der missverständliche Wortlaut der Norm ist dahingehend zu verstehen, dass auf den Zeitpunkt der Anhängigmachung des Rechtsstreits abzustellen ist, in Klageverfahren also denjenigen der – in der Regel durch Eingang der Klageschrift bei Gericht erfolgenden – Klageerhebung (so ausdrücklich die Gesetzesbegründung zur Neufassung der Vorgängernorm des heutigen § 40 GKG in BT-Drs. 12/6962 v. 4.3.1994, S. 62; dasselbe ergibt auch die systematische Auslegung mit Blick auf § 6 I Nr. 5 i.V.m. § 63 I 1 GKG), wenngleich die Klageschrift noch keinen bestimmten Antrag enthalten muss (§ 82 I 2 VwGO). Kostenrechtlich gilt also nicht, dass schriftsätzliche Anträge nur Antragsankündigungen sind und die maßgebliche Antragstellung erst in der mündlichen Verhandlung erfolgt: Ergibt sich aus der Klageschrift eine auf Vornahme gerichtete Verpflichtungsklage, so ist dies für die Streitwertfestsetzung maßgeblich, auch wenn letztlich nur ein Verpflichtungsantrag auf Verbescheidung gestellt wird, dessen Streitwert um bis zu 50 % niedriger gewesen wäre (vgl. Nr. 1.4 des Streitwertkatalogs); ergibt sich aus der Klageschrift eine Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der mehrere Verwaltungsakte enthält, dann liegt eine objektive Klagehäufung vor, wobei die Werte der einzelnen Streitgegenstände gem. § 39 I GKG grundsätzlich zu addieren sind, auch wenn letztlich nur ein Anfechtungsantrag gegen einen dieser Verwaltungsakte gestellt wird. Zu einer nur scheinbaren Klarheit betreffend den Streitwert von Rechtsmittelverfahren führt die Regelung des § 47 I GKG.

45 Falls eine Nichterhebung nach § 21 I 3 GKG in Betracht kommt ist es jedoch sinnvoll, die für die Nichterhebung maßgeblichen, aber bislang nicht bekannt gewordenen Umstände im Rahmen einer entsprechenden Anregung mitzuteilen.

46 Vgl. NdsOVG NVwZ-RR 2008, 68 (69 f.), Beschl. v. 3.8.2007, Az. 4 OA 12/06 = juris, Rn 18 f. in Bezug auf die Frage der Gerichtskostenfreiheit nach § 188 Satz 2 VwGO (siehe Rn 32), wobei die richterliche Entscheidung den Urkundsbeamten zumindest dann bindet, wenn sie im Entscheidungstenor erfolgt (NdsOVG a.a.O., S. 70 = juris, Rn 20; weitergehend OVG Bln, Beschl. v. 7.3.1978, Az. VI L 12.77 = juris, Rn 1). Die Entscheidung durch den Richter statt durch den Urkundsbeamten stellt keine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 I 2 GG und § 173 VwGO i.V.m. § 16 Satz 2 GVG dar, da der Urkundsbeamte nicht Richter im Sinne dieser Garantie ist und auch die Voraussetzungen für eine Analogie nicht gegeben sind, vgl. BGH NJW-RR 2010, 1366 (1367), Beschl. v. 10.12.2009, Az. V ZB 111/09 = JurionRS 2009, 28731, Rn 13-17 = juris, Rn 13-17. Vgl. ferner Fn 108.

47 Vgl. etwa OVG LSA, Beschl. v. 23.2.2009, Az. 1 O 6/09 = JurionRS 2009, 12215, Rn 2 = juris, Rn 2; BFH, Beschl. v. 8.2.2012, Az. V B 3/12 = openJur 2013, 18466, Rn 7 = juris, Rn 7; VG Freiburg, Beschl. v. 30.7.2014, Az. 4 K 1331/14 = juris, Rn 7; BVerwG, Beschl. v. 21.1.2016, Az. 5 B 70.15 = JurionRS 2016, 10978, Rn 10 = juris, Rn 10.

48 Insoweit besteht eine Parallele zur Fürnotwendigerklärung nach § 162 II 2 VwGO, Fn 92.

49 OVG RP, NVwZ-RR 1995, 362 (362) = JurionRS 1994, 23790, Rn 2 = juris, Rn 2 f.

- **außergerichtliche Kosten der Beteiligten**

  In persönlicher Hinsicht einschränkend sind außergerichtliche Kosten eines (einfach oder notwendig) Beigeladenen gem. § 162 III VwGO nur erstattungsfähig, wenn sie das Gericht in der Kostengrundentscheidung aus Billigkeit der unterliegenden Partei (bzw. Hauptbeteiligten) oder der Staatskasse auferlegt hat (s. Rn 20). In sachlicher Hinsicht sind außergerichtliche Kosten nur in dem Umfang erstattungsfähig, wie sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren (§ 162 I VwGO). Die Notwendigkeit einer Aufwendung ist aus der Sicht einer verständigen Partei zu beurteilen, die bemüht ist, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten (Kostenminimierungspflicht). Maßgeblich ist, wie ein solchermaßen Verständiger in gleicher Lage seine Interessen wahrgenommen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Notwendigkeit ist der Zeitpunkt der die Aufwendungen verursachenden Handlung; ohne Belang ist, ob sich die Handlung nachträglich als unnötig herausstellt.[50] 36

  - **Bevollmächtigtenkosten**

    Stets erstattungsfähig sind nach § 162 II 1 VwGO Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsbeistands, in Abgabenangelegenheiten auch einer der in § 67 II 2 Nr. 3 VwGO genannten Personen (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer usw.). Dasselbe gilt, wenn sich der Beteiligte durch einen Rechtslehrer (aktiver oder emeritierter ordentlicher oder außerplanmäßiger Professor, Juniorprofessor, Privatdozent oder Honorarprofessor, nicht aber Wissenschaftlicher Assistent, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrbeauftragter oder Professor ehrenhalber)[51] i.S.v. § 67 II 1 VwGO vertreten lässt, da diese den Rechtsanwälten insoweit gleichgestellt sind.[52] Ausnahmsweise nicht erstattungsfähig sind Bevollmächtigtenkosten, wenn die Zuziehung des Bevollmächtigten gegen Treu und Glauben verstößt, was anzunehmen ist, wenn die Vertretung für den Beteiligten offensichtlich nutzlos und objektiv nur dazu angetan ist, dem Gegner Kosten zu verursachen.[53] Von vornherein nicht unter die Privilegierung des § 162 II 1 VwGO fallen Bevollmächtigtenkosten anderer nach § 67 II VwGO Vertretungsbefugter; für deren Erstattungsfähigkeit bleibt es beim Erfordernis der Notwendigkeit nach § 162 I VwGO. Das kann etwa Schreibauslagen, Ablichtungskosten, Portokosten, Telefon- und Telefaxkosten sowie Fahrtkosten betreffen. In eigener Sache (Selbstvertretung) sind einem Rechtsanwalt gem. § 173 VwGO i.V.m. § 91 II 3 ZPO die Gebühren und Auslagen zu erstatten, die er als Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.[54] Dies gilt jedoch nicht analog, wenn sich Rechtslehrer i.S.v. § 67 II 1 VwGO selbst vertreten, da es sich bei § 91 II 3 ZPO um eine Ausnahme zugunsten der rechtsberatenden Berufe handelt und die der Bestimmung zugrunde liegende Interessenlage des Rechtsanwalts nicht der eines Rechtslehrers vergleichbar ist.[55] 37

    Hiervon ausgenommen sind gem. § 162 II 2 VwGO Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten in einem etwaigen Vorverfahren; diese sind nur erstattungsfähig, wenn das Gericht nach einem Hauptsacheverfahren[56] die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt, was nach h.M. – anders als im Vorverfahren, wo die Kostenentscheidung gem. § 80 III 2 VwVfG oder § 63 III 2 SGB X auch zu bestimmen hat, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war – nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag hin erfolgt.[57] Grund für diese Ausnahme war die Ansicht, dass im Verwaltungsverfahren eine besondere Vertretung in der Regel nicht üblich und auch nicht notwendig 38

50 Zu alledem BVerwG NVwZ 2001, 919 (919), Beschl. v. 11.4.2001, Az. 9 KSt 2.01 = juris, Rn 3; BVerwG, Beschl. v. 24.7.2008, Az. 4 KSt 1008.07 = BeckRS 2008, 38104, Rn 8 = JurionRS 2008, 19024, Rn 8 = juris, Rn 8; BVerwG NJW 2000, 2832 (2832), Beschl. v. 3.7.2000, Az. 11 KSt 2.99 = juris, Rn 3.

51 BVerwGE 52, 161 (163), Urt. v. 16.3.1977, Az. VIII C 17.76 = juris, Rn 9 f.; BVerwG NJW 1970, 2314 (2314 f.), Beschl. v. 16.10.1970, Az. II C 50.68 = JurionRS 1970, 14044, Rn 2 f. und 7 f.; HmbOVG NVwZ-RR 2000, 647 (647), Beschl. v. 4.10.1999, Az. 5 Bf 284/99 = juris, Rn 3.

52 BVerwG NJW 1978, 1173 (1173), Beschl. v. 19.1.1978, Az. 7 A 3.75 = JurionRS 1978, 11170, Rn 4 f. = juris, Rn 4 f.

53 VGH BW, NVwZ 1992, 388 (388), Beschl. v. 28.2.1991, Az. NC 9 S 98/90 = juris, Rn 2; NdsOVG NVwZ-RR 2002, 237 (237), Beschl. v. 24.9.2001, Az. 8 OA 2480/01 = juris, Rn 3; OVG Bln-Bbg, NVwZ 2006, 713 (714), Beschl. v. 1.2.2006, Az. 1 K 72/05 = juris, Rn 11; HmbOVG NVwZ 2006, 1301 (1302), Beschl. v. 30.5.2006, Az. 3 So 38/06 = JurionRS 2006, 20460, Rn 15 = juris, Rn 15; ThürOVG NVwZ-RR 2014, 701 (702), Beschl. v. 12.2.2014, Az. 4 VO 699/13 = juris, Rn 5; OVG NW, Beschl. v. 12.8.2015, Az. 6 E 614/15 = openJur 2015, 16531, Rn 11 = juris, Rn 9; BayVGH NVwZ-RR 2017, 83 (84), Beschl. v. 5.7.2016, Az. 10 C 15.474 und 477 = juris, Rn 17.

54 BVerwGE 61, 100 (102), Urt. v. 16.10.1980, Az. 8 C 10.80 = juris, Rn 13. Ob auch die Umsatzsteuer auf die Vergütung (Nr. 7008 VV) erstattungsfähig ist, hängt davon ab, ob sie anfällt. Die Selbstvertretung eines Anwalts in Angelegenheiten des Anwaltsunternehmens ist nicht umsatzsteuerpflichtig (Umkehrschluss aus § 3 IXa Nr. 2 UStG), die Selbstvertretung in Privatangelegenheiten des Anwalts hingegen unterliegt nach § 3 IXa Nr. 2 UStG der Umsatzsteuerpflicht, falls (und soweit) eine Wertabgabe durch das Anwaltsunternehmen stattfindet, so dass Ausgaben oder Kosten i.S.d. § 10 IV Nr. 3 UStG als Bemessungsgrundlage feststellbar sind, wobei Unternehmerlohn bzw. Gewinneinbußen allerdings nicht zu diesen Ausgaben und Kosten gehören, vgl. Heuermann, in: Sölch/Ringleb, UStG-Kommentar, § 3, Rn 656 (Stand: 75. EL).

55 OVG NW, NJW 1976, 1333 (1333 f.), Beschl. v. 25.2.1976, Az. VI B 946/75; ferner BVerfGE 71, 23 (24 f.), Beschl. v. 9.10.1985, Az. 1 BvR 362/83 = NJW 1986, 422 (422) = juris, Rn 5; BVerfGK NJW 2008, 3207 (3207), Beschl. v. 31.7.2008, Az. 2 BvR 274 und 937/03 = JurionRS 2008, 35395, Rn 6 = juris, Rn 6.

56 Erst mit einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren entfällt die behördliche Kostenentscheidung nach § 80 VwVfG oder § 63 SGB X zugunsten der gerichtlichen Kostenentscheidung; anlässlich gerichtlicher Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes kann hingegen keine gerichtliche Kostenentscheidung nach § 162 II 2 VwGO getroffen werden (BVerwG NVwZ 2006, 1294 (1294 f.), Urt. v. 29.6.2006, Az. 7 C 14.05 = juris, Rn 13 f.).

57 Die Antragsabhängigkeit ist insofern stimmig, als die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten keine Kostengrundentscheidung, sondern eine Kostenfestsetzung ist, die nur deshalb statt vom Urkundsbeamten im Kostenfestsetzungsverfahren bereits vom Gericht zu treffen ist, da das Gericht diese Frage besser und zutreffender beurteilen kann als der Urkundsbeamte (BVerwGE 27, 39 (40), Urt. v. 28.4.1967, Az. VII C 128.66 = NJW 1967, 1580 (1580) = juris, Rn 12; BVerwG VerwRspr 32 (1981), 765 (767), Urt. v. 18.2.1981, Az. 4 C 75.80 = juris, Rn 8; BVerwG, Beschl. v. 10.12.1981, Az. 3 C 13.80 = JurionRS 1981, 18648, Rn 2; BVerwG NVwZ-RR 2003, 246 (246), Beschl. v. 18.11.2002, Az. 4 C 5.01 = juris, Rn 2; aus demselben Grund erfolgt auch die Festsetzung nach § 4 I JVEG durch das Gericht). Die Kostenfestsetzung aber ist antragsabhängig (§ 164 VwGO).

ist.[58] Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren ist unter Würdigung der jeweiligen Verhältnisse vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten bedient hätte. Notwendig ist die Zuziehung eines Bevollmächtigten nur dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeiten der Sache nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen.[59] Dabei können auch die Bedeutung der Sache für den Widerspruchsführer sowie dessen besondere Arbeits- oder Geschäftsbelastung berücksichtigt werden.[60] Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Notwendigkeit ist der Zeitpunkt der Zuziehung, also der förmlichen Bevollmächtigung oder – bei schon im Verwaltungsverfahren erteilter allgemeiner Vollmacht – der Erteilung des Auftrags zur Einlegung des Widerspruchs.[61] Auch wenn sich ein Rechtsanwalt von einem Bevollmächtigten vertreten lässt, bemisst sich die Notwendigkeit danach, ob sich ein vernünftiger Bürger auf gleichem Bildungs- und Erfahrungsniveau bei der gegebenen Sach- und Rechtslage im Allgemeinen eines Bevollmächtigten bedient hätte.[62] Ist die Zuziehung eines Bevollmächtigten nach diesem Maßstab notwendig, so sind die Kosten des Vorverfahrens auch dann erstattungsfähig, wenn sich ein Rechtsanwalt selbst vertritt.[63] Auch die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren durch einen Beigeladenen kann nach § 162 II 2 VwGO gemäß den genannten Maßstäben für notwendig erklärt werden.[64] Regelmäßig nicht notwendig ist die Zuziehung eines Bevollmächtigten durch die Behörde, die den mit dem Widerspruch angefochtenen (belastenden oder ablehnenden) Verwaltungsakt erlassen hat.[65] Denn während es im Gerichtsverfahren weitergehender prozessrechtlicher Kenntnisse bedarf, die bei Behörden nicht ohne Weiteres erwartet werden können, ist das Widerspruchsverfahren ein Verwaltungsverfahren. Die Behörde, zu deren Zuständigkeit und Aufgabe es gehört, einen Verwaltungsakt zu erlassen, und die daher mit sach- und fachkundigen Bediensteten ausgestattet ist, muss aus diesem Grund regelmäßig auch als hinreichend kompetent angesehen werden, ohne Zuziehung eines Bevollmächtigten das dazugehörige Widerspruchsverfahren zu betreiben. Da die Fürnotwendigerklärung der Zuziehung nach § 162 II 2 VwGO ein ausnahmsweise vorgezogener Teil der Kostenfestsetzung nach § 164 VwGO ist (s. Fn 57), ist der Umfang der hierbei vorzunehmenden Prüfung eng auszulegen und die Entscheidung nicht davon abhängig, ob tatsächlich ein Bevollmächtigter für das Vorverfahren zugezogen war und in welchem Umfang er tätig geworden ist; dies ist grundsätzlich erst im Kostenfestsetzungsverfahren (s. Rn 44) zu prüfen.[66] Schon einem Antrag auf Fürnotwendigerklärung fehlt es jedoch am Rechtsschutzbedürfnis, wenn offensichtlich ist, dass aufseiten des Antragstellers die Vertretung im Vorverfahren entgegen § 3 RDG erfolgte,[67] gar kein Bevollmächtigter für das Vorverfahren hinzugezogen war[68] oder gar kein Vorverfahren geschwebt hat,[69] oder wenn der Antragsteller keinen Kostenerstattungsanspruch dem Grunde nach hat.[70] Allerdings kann das Gericht nach der Ratio des § 8 I i.V.m. V RPflG auch über den zwingenden Prüfungsumfang hinausgehen und weitere Punkte aus dem Kostenfestsetzungsverfahren selbst entscheiden (vgl. Rn 34). Dies käme dann nicht im Entscheidungstenor, sondern nur in den Entscheidungsgründen zum Ausdruck; der Urkundsbeamte in einem nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren wäre an die richterliche Entscheidung gebunden.

58 Siehe die Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf der VwGO, BT-Drs. 3/55 v. 5.12.1957, S. 48.

59 Ständige Rspr. des BVerwG, siehe etwa NVwZ-RR 2002, 446 (447), Urt. v. 17.12.2001, Az. 6 C 19.01 = juris, Rn 13; BVerwGE 17, 245 (245), Urt. v. 6.12.1963, Az. VII C 14.63 = NJW 1964, 686 (686) = JurionRS 1963, 14203, Rn 12. Dies gilt für § 162 II 2 VwGO und § 80 II VwVfG gleichermaßen, BVerwG, Beschl. v. 21.12.2011, Az. 1 WB 51.11 = BeckRS 2012, 48647, Rn 19 = juris, Rn 19.

60 BVerwG, Urt. v. 24.5.2000, Az. 7 C 8.99 = JurionRS 2000, 17799, Rn 10 = juris, Rn 10.

61 BVerwG, Urt. v. 26.1.1996, Az. 8 C 15.95 = juris, Rn 12; BVerwG BeckRS 2012, 48647, Rn 20 = juris, Rn 20; BVerwG, Beschl. v. 9.5.2012, Az. 2 A 5.11 = BeckRS 2012, 51092, Rn 2 = juris, Rn 2.

62 BVerwGE 61, 100 (102) = juris, Rn 12; ferner zum regelungsgleichen § 80 II VwVfG BVerwG, Urt. v. 14.11.1979, Az. 8 C 19.78 = BeckRS 1979, 31285727.

63 BVerwGE 61, 100 (102) = juris, Rn 13.

64 BVerwG, Urt. v. 29.11.1985, Az. 8 C 82.84 = JurionRS 1985, 12596, Rn 15 = juris, Rn 15.

65 Hierzu und zum Folgenden VGH BW, NVwZ-RR 1993, 111 (111), Beschl. v. 17.8.1992, Az. 5 S 1665/92 = juris, Rn 4; ferner VGH BW, Beschl. v. 27.6.2005, Az. 2 S 2844/04 = juris, Rn 6; SächsOVG, Urt. v. 11.3.2008, Az. 4 B 699/06 = BeckRS 2009, 36171 = juris, Rn 27; SächsOVG, Beschl. v. 25.5.2009, Az. 4 E 37/08 = BeckRS 2009, 35067 = juris, Rn 6.

66 OVG MV, Beschl. v. 8.2.2012, Az. 1 O 125/11 = juris, Rn 5; OVG Lüneburg (Nds. u. Schl.-H.), AnwBl. 1989, 108 (108), Beschl. v. 2.9.1987, Az. 6 B 65/87; HessVGH, Beschl. v. 2.12.2005, Az. 3 TJ 3004/05 = juris, Rn 6; VGH BW, Beschl. v. 18.4.1996, Az. 2 S 928/96 = juris, Rn 5; zur finanzprozessualen Parallelvorschrift § 139 III 3 FGO ebenso BFHE 119, 5 (7), Beschl. v. 9.3.1976, Az. VII B 24/74 = JurionRS 1976, 10336, Rn 6 = juris, Rn 7. Die Gegenmeinung, die das Schweben eines Vorverfahrens und die Zuziehung eines Bevollmächtigten dazu zum zwingenden Prüfungsumfang schon der Fürnotwendigerklärung rechnet (so OVG NW, OVGE 45, 147 (148), Beschl. v. 29.11.1995, Az. 8 E 400/95 = NVwZ-RR 1996, 620 (620 f.) = juris, Rn 5-7 und unter Verweis auf diese Rspr. ebenso OVG Bln-Bbg, Beschl. v. 24.11.2014, Az. 3 K 61.14 = openJur 2014, 24841, Rn 8 = juris, Rn 4), verkennt die Auslegungsregel bei Regel-Ausnahme-Verhältnissen, dass Ausnahmen eng auszulegen sind. Konsequenz aus diesem Verständnis wäre, dass einer Fürnotwendigerklärung im Tenor auch bei Schweigen in den Entscheidungsgründen immer eine Bejahung des Schwebens eines Vorverfahrens sowie die Zuziehung eines Bevollmächtigten dazu zu entnehmen wäre, durch die der Urkundsbeamte in einem nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren gebunden wäre (OVG Bln-Bbg a.a.O. = openJur 2014, 24841, Rn 10 = juris, Rn 6) und eine Anfechtung nur mit der Beschwerde nach § 146 I, III VwGO möglich wäre, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, während bei einer entsprechenden Entscheidung durch den Urkundsbeamten im Kostenfestsetzungsverfahren zuvor noch der Rechtsbehelf der Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung nach § 165 i.V.m. § 151 VwGO gegeben wäre, der nicht vom Erreichen eines Beschwerdewertes abhängt (siehe Rn 45a).

67 Vgl. VG Freiburg, Urt. v. 20.7.2016, Az. 1 K 362/15 = juris, Rn 27 zu § 80 II VwVfG. Siehe auch Rn 40.

68 OVG MV, Beschl. v. 8.2.2012, Az. 1 O 125/11 = juris, Rn 5 m.w.N.; OVG NW, OVGE 45, 147 (148) = NVwZ-RR 1996, 620 (621) = juris, Rn 7; zur finanzprozessualen Parallelvorschrift § 139 III 3 FGO ebenso BFHE 119, 5 (7) = JurionRS 1976, 10336, Rn 7 = juris, Rn 8.

69 VG Düsseldorf, Urt. v. 10.10.2012, Az. 10 K 2920/11 = juris, Rn 69.

70 BayVGH, Urt. v. 19.12.2011, Az. 11 B 11.1848 = openJur 2012, 119771, Rn 45 = juris, Rn 41; OVG NW, NVwZ-RR 2002, 77 (77), Beschl. v. 15.6.2001, Az. 3 E 529/00 = juris, Rn 2-6. Vgl. ferner BVerwG NVwZ 2008, 324 (325), Urt. v. 15.11.2007, Az. 2 C 29.06 = JurionRS 2007, 44672, Rn 10 = juris, Rn 10. Siehe auch Rn 44.

Vor der Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung ist dem Antragsgegner rechtliches Gehör zu gewähren;[71] falls das Gericht über den zwingenden Prüfungsumfang hinausgehen will, wäre dazu auch der Antragsteller anzuhören.

39 Die Berechnung der Rechtsanwaltsvergütung, die sich aus Gebühren und Auslagen nach dem RVG zusammensetzt (§ 1 I RVG), ist der Berechnung der Gerichtskosten ähnlich. Die Höhe der Anwaltsgebühren richtet sich zum einen gem. § 2 I RVG grundsätzlich nach dem Gegenstandswert (Abschnitt 4 des RVG), zum anderen gem. § 2 II RVG nach dem Vergütungsverzeichnis (VV, Anlage 1 zum RVG), in dem Gebührensätze und Gebührenbeträge bestimmt sind. Der für die gegenstandswertabhängigen Anwaltsgebühren maßgebliche Gegenstandswert ist regelmäßig mit dem (Gebühren-) Streitwert nach dem GKG identisch (§ 23 I RVG); speziell bei den gerichtlichen Verfahren nach dem AsylG, für die wegen ihrer Gerichtskostenfreiheit (s. Rn 32) kein Streitwert festgesetzt wird, bestimmt sich der Gegenstandswert nach § 30 RVG. Spezielle Regelungen bestehen auch für Prozesskostenhilfeverfahren (§ 23a RVG) sowie Vollstreckungs- und Vollziehungsverfahren (§ 25 RVG).[72] Aus dem (gerichtlich festgesetzten) Streit- oder Gegenstandswert (§§ 32, 33 RVG) ergibt sich auf Grundlage von § 13 RVG und der (degressiv gestaffelten) Gebührentabelle in Anlage 2 zum RVG die zur erreichten Gegenstandswertstufe gehörige gegenstandswertabhängige Anwaltsgebühr, die dann noch mit dem jeweils einschlägigen Gebührensatz des VV zu multiplizieren ist. In manchen Fällen fallen gegenstandswertunabhängige Anwaltsgebühren an. Einige der Gebühren sind (Satz- oder Betrags-) Rahmengebühren, bei denen gem. § 14 I RVG der Rechtsanwalt die Gebühr innerhalb des gesetzlichen Rahmens im Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt. Hierbei hat er vor allem den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit, die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers zu berücksichtigen (Satz 1); auch das anwaltliche Haftungsrisiko kann zu berücksichtigen sein (Sätze 2 und 3). Sind die für die Gebührenbestimmung maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls als durchschnittlich anzusehen, dann liegt ein Normalfall vor, so dass nach der Rspr. allein die Bestimmung der Mittelgebühr – das ist die Summe aus Mindestgebühr und der Hälfte der Differenz zwischen Mindest- und Höchstgebühr – billig ist.[73] Abweichungen von der Mittelgebühr nach oben oder unten bedürfen besonderer Umstände des Einzelfalls; liegt ein überdurchschnittlicher Fall vor, so überschreitet ein Anwalt den ihm eingeräumten Spielraum bei der Gebührenbestimmung nach der Rspr. erst dann, wenn der von ihm bestimmte Gebührenwert den vom Gericht objektiv für angemessen gehaltenen Wert um mehr als 20 % übersteigt.[74] Für die Auslagen des Anwalts gilt gem. § 3 II RVG ebenfalls das VV, nämlich dessen 7. Teil. Falls mit einem nichtanwaltlichen[75] Bevollmächtigten ein Honorar vereinbart wurde, das unter den nach RVG für Rechtsanwälte vorgesehenen Gebühren und Auslagen bleibt, sind nur die tatsächlich entstehenden Kosten erstattungsfähig. Sofern mit einem Rechtsanwalt oder sonstigen Bevollmächtigten ein über die im RVG vorgesehenen Gebühren und Auslagen hinausgehendes Honorar vereinbart wurde, sind die Kosten nur im Umfang der gesetzlichen Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Die Kosten mehrerer Bevollmächtigter sind gem. § 173 VwGO i.V.m. § 91 II 2 ZPO nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Bevollmächtigten nicht übersteigen oder als in der Person des Bevollmächtigten ein Wechsel eintreten musste.[76] Die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten eines auswärtigen Bevollmächtigten richtet sich nicht nach einer entsprechenden Anwendung von § 91 II 1 ZPO, sondern ist durch die allgemeine Kostenminimierungspflicht (s. Rn 36) begrenzt.[77] Danach kann die Mandatierung eines auswärtigen Bevollmächtigten etwa notwendig sein, wenn dieser – anders als ortsansässige potentielle Bevollmächtigte – über besondere Fachkenntnisse verfügt und der Streitfall Fragen aus dem betreffenden Fachgebiet von solcher Schwierigkeit aufwirft, dass eine verständige Partei zur angemessenen Wahrnehmung ihrer Rechte die Hinzuziehung gerade eines solchen Bevollmächtigten für ratsam halten musste.[78] Die Reisekosten für einen nicht am Gerichtsort ansässigen Bevollmächtigten sind in diesem Fall auch dann notwendig und damit erstattungsfähig, wenn sie wesentlich höher sind als die Kosten, die bei Beauftragung eines am Gerichtsort heimischen zur Terminsvertretung Unterbevollmächtigten anfallen würden, denn die Terminswahrnehmung durch den mit der Sache vertrauten Bevollmächtigten ist das zur Rechtswahrnehmung zweckmäßigere Mittel.[79] Fahrtkosten für eine Geschäftsreise eines Bevollmächtigten bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels als eines eigenen Kfz sind in voller Höhe erstattungsfähig, soweit sie angemessen sind (Nr. 7004 VV); angemessen sind bei Bahnfahrten trotz allgemeiner Kostenminimierungspflicht die Benutzung der ersten Wagenklasse sowie eine Platzreservierung, denn Bevollmächtigte können nicht schlechter stehen als nach § 5 I JVEG Fahrtkostenersatzanspruchsberechtigte.[80] Für die Berechnung der Bevollmächtigtenkosten maßgebliche Fassung des Vergütungsrechts ist gem. §§ 61, 60 RVG grundsätzlich diejenige, die im Zeitpunkt der unbedingten Auftragserteilung galt; bei Selbstvertretung eines Rechtsanwalts tritt an die Stelle der unbedingten Auftragserteilung nach h.M. das erste prozessbezogene Tätigwerden.[81] Davon abweichend bestimmen §§ 61 I 2 und 60 I 2

71 Praktische Bedeutung erlangt dieses Anhörungserfordernis vor allem dann, wenn die Entscheidung in einem isolierten Beschlussverfahren ergeht (siehe Rn 43).

72 Nach OVG LSA, Beschl. v. 20.04.2012, Az. 3 O 362/09 = juris, Rn 2 soll sich der Gegenstandswert bei Sicherungsvollstreckungen (§ 720a ZPO) nicht nach § 25 RVG bemessen, da diese nur der vorläufigen Sicherung des Vollstreckungsgläubigers und nicht seiner endgültigen Befriedigung dienen.

73 BVerwG NJW 2006, 247 (249), Urt. v. 17.8.2005, Az. 6 C 7.04 = JurionRS 2005, 25792, Rn 26; BVerwG, Urt. v. 17.8.2005, Az. 6 C 13.04 = juris, Rn 23.

74 BVerwG, Urt. v. 17.8.2005, Az. 6 C 13.04 = juris, Rn 24-26 und 21.

75 Rechtsanwälten ist es in gerichtlichen Angelegenheiten grundsätzlich verboten, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das RVG vorsieht, § 49b I BRAO und § 4 I 1 RVG.

76 HessVGH NJW 1969, 1640 (1640), Beschl. v. 14.11.1968, Az. VI TE 43/68.

77 OVG MV, NVwZ-RR 1996, 238 (238 f.), Beschl. v. 10.1.1995, Az. 3 O 89/94 = juris, Rn 4 f.

78 VGH BW, NVwZ-RR 1993, 112 (112), Beschl. v. 13.8.1992, Az. 14 S 1642/92.

79 Vgl. BGH NJW-RR 2005, 1662 (1662), Beschl. v. 13.9.2005, Az. X ZB 30/04 = juris, Rn 9; BGH NJW-RR 2008, 1378 (1378 f.), Beschl. v. 11.12.2007, Az. X ZB 21/07 = juris, Rn 9.

80 Das VG Freiburg (AnwBl. 1996, 589 (589), Beschl. v. 4.6.1996, Az. 1 K 1846/93) stellt demgegenüber darauf ab, dass einem Anwalt sein Berufsstand grundsätzlich die Benutzung der ersten Klasse erlaubt.

81 OLG München, Beschl. v. 4.5.2005, Az. 11 W 1257/05 = juris, Rn 3; LG Mönchengladbach, NJW-RR 2005, 863 (863), Beschl. v. 21.3.2005, Az. 5 T 136/05 = juris, Rn 4.

RVG für Rechtsmittelverfahren, dass die im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels gültige Fassung des Vergütungsrechts zugrundezulegen ist.

Nicht erstattungsfähig sind Bevollmächtigtenkosten, soweit eine Prozessvertretung ohne Vertretungsbefugnis nach § 67 II VwGO oder eine Vertretung im Vorverfahren entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erfolgt ist, und zwar unabhängig davon, ob der Bevollmächtigte vom Gericht nach § 67 III 1 VwGO bzw. von der Behörde nach § 14 V VwVfG oder § 13 V SGB X zurückgewiesen wurde.[82] Zu berücksichtigen ist, dass Auslagenersatz der Unentgeltlichkeit bei einer Vertretung nach § 67 II 2 Nr. 2 VwGO bzw. § 6 I RDG nicht entgegensteht,[83] so dass die Auslagen eines danach rechtmäßig Bevollmächtigten erstattungsfähig sind, soweit sie i.S.v. § 162 I VwGO notwendig waren bzw. falls gem. § 162 II 2 VwGO die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt wurde. 40

- **persönliche Aufwendungen**

Zu den nach § 162 I VwGO erstattungsfähigen persönlichen Aufwendungen eines Beteiligten können etwa Schreibauslagen, Ablichtungskosten, Portokosten, Telefon- und Telefaxkosten sowie Fahrtkosten zählen. Erstattungsfähig ist nach § 173 VwGO i.V.m. § 91 I 2 ZPO auch die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis, wobei die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften – früher des ZSEG, seit 2004 des JVEG – entsprechend anzuwenden sind.[84] Ebenso sind Fahrtkosten bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln entsprechend § 5 I JVEG in tatsächlich entstandenem Umfang bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für eine Platzreservierung erstattungsfähig.[85] Hinsichtlich des Zeitaufwands für die Terminswahrnehmung kommen eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21 JVEG) sowie eine Entschädigung für Verdienstausfall (§ 22 JVEG) und subsidiär eine Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20 JVEG) in Betracht. Die Kosten der persönlichen Teilnahme an Gerichtsterminen sind regelmäßig auch dann erstattungsfähig, wenn der Beteiligte einen Bevollmächtigten hat und das Gericht das persönliche Erscheinen des Beteiligten nicht angeordnet hat (§ 95 I 1 VwGO).[86] Nicht mehr erstattungsfähig ist dies, wenn der Beteiligte in dem Termin keine Möglichkeit zur Äußerung hat (wie etwa in einem Verkündungstermin).[87] Der Regelung des § 91 I 2 ZPO ist im Umkehrschluss zu entnehmen, dass andere Zeitversäumnisse – etwa der Zeitaufwand bei der Bearbeitung des Prozessstoffs und der Anfertigung von Schriftsätzen – nicht erstattungsfähig sind.[88] 41

Für die Verwaltung sind Abweichungen zu berücksichtigen. So ist umstritten, ob sich die Erstattungsfähigkeit der Reisekosten eines Behördenvertreters ebenfalls nach der entsprechenden Anwendung von § 5 JVEG bestimmt, oder ob sie in dem Umfang erstattungsfähig sind, wie die Behörde im Innenverhältnis gegenüber ihrem Terminsvertreter nach dem jeweiligen Reisekostengesetz erstattungspflichtig ist.[89] Die Zeitversäumnis eines Behördenvertreters durch die Wahrnehmung eines Gerichtstermins ist in der Regel nicht erstattungsfähig, da die allgemeinen Kosten für diesen Bediensteten keinen eindeutig kalkulierbaren Bezug zum konkreten Rechtsstreit haben und es der Behörde somit an einem durch die konkrete Terminswahrnehmung verursachten Vermögensopfer fehlt.[90] Schließlich kann die Verwaltung nach § 162 II 3 VwGO wie ein Rechtsanwalt an Stelle ihrer tatsächlichen notwendigen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen den in Nr. 7002 VV bestimmten Höchstsatz der Pauschale fordern.[91] 42

82 OVG NW, NVwZ-RR 1992, 446 (446 f.), Beschl. v. 27.6.1991, Az. 3 B 1858/90 = juris, Rn 1-8 und 18 zur alten Rechtslage nach dem RBerG, welches für gerichtliche wie außergerichtliche Rechtsberatung galt.

83 Siehe die Gesetzesbegründung zu § 6 I RDG in BT-Drs. 16/3655 v. 30.11.2006, S. 57. Zur Begründung von § 67 II 2 Nr. 2 VwGO wird auf die Begründung der Parallelvorschrift § 79 II 2 Nr. 2 ZPO verwiesen (S. 97), die insoweit ihrerseits auf die Begründung zu § 6 I RDG verweist (S. 87).

84 BVerwG, Beschl. v. 6.12.1983, Az. 4 A 1.78 = juris, Rn 4; BVerwG, Beschl. v. 12.12.1988, Az. 1 A 23.85 = BeckRS 2009, 35649 = juris, Rn 3; BVerwG NVwZ 2005, 466 (467), Beschl. v. 29.12.2004, Az. 9 KSt 6.04 = JurionRS 2004, 27535, Rn 6 = juris, Rn 6.

85 BVerwG, Beschl. v. 6.12.1983, Az. 4 A 1.78 = juris, Rn 5.

86 HessVGH DÖV 1976, 607 (607), Beschl. v. 14.3.1975, Az. IV TJ 5/75; VG Neustadt, Beschl. v. 9.4.2013, Az. 1 K 71/12 = BeckRS 2014, 47412 = juris, Rn 4.

87 VGH BW, Beschl. v. 29.9.1992, Az. 1 S 3791/88 = openJur 2013, 8348, Rn 9 = juris, Rn 9; BayVGH, Beschl. v. 24.3.1976, Az. 23 V 73.

88 VGH BW, NVwZ-RR 1990, 665 (665), Beschl. v. 15.2.1990, Az. 2 S 2566/89 = juris, Rn 3.

89 Für eine entsprechende Anwendung des JVEG BVerwG, Beschl. v. 6.12.1983, Az. 4 A 1.78 = juris, Rn 5; OVG RP, Beschl. v. 2.8.1990, Az. 6 E 11590/90; VG Gießen, Beschl. v. 16.3.2009, Az. 10 O 188/09 = juris, Rn 13-19; VG Neustadt, Beschl. v. 25.11.2013, Az. 4 K 177/12 = juris, Rn 12; VG Weimar, Beschl. v. 4.8.2014, Az. 1 K 355/09 = juris, Rn 3; für eine Anwendung des Reisekostenrechts BayVGH BayVBl. 1983, 56 (56), Beschl. v. 5.10.1982, Az. 14 N 81 A.272; HessVGH RdL 1989, 139 (140), Beschl. v. 25.1.1989, Az. F 4471/88; OVG Bln-Bbg, Beschl. v. 12.10.2017, Az. 3 K 6.17 = juris, Rn 6; VG Sigmaringen, Beschl. v. 11.3.2004, Az. 4 K 2526/98 = juris, Rn 11-14; VG Gießen, Beschl. v. 3.3.2009, Az. 6 O 74/09 = juris, Rn 2; offengelassen in BayVGH, NVwZ-RR 2015, 717 (718), Beschl. v. 8.5.2015, Az. 9 M 15.254 = juris, Rn 13.

90 BVerwG NVwZ 2005, 466 (467) = JurionRS 2004, 27535, Rn 8 = juris, Rn 8; BVerwG BeckRS 2009, 35649 = juris, Rn 5.

91 Die Regelung wurde mit Wirkung vom 1.1.2002 bei Gelegenheit anderer im Verwaltungsprozessrecht vorzunehmender Änderungen in die VwGO eingefügt. Sie dient der Vereinfachung durch Vermeidung ansonsten zur Geltendmachung nötiger umfangreicher Aufzeichnungen und Berechnungen (BT-Drs. 14/6854 v. 31.8.2001, S. 7) und war weiter damit begründet worden, dass dem Staat als Prozessbeteiligtem wegen seiner Sachverhaltsaufklärungspflicht ein Mehraufwand erwächst (BT-Drs. 14/7744 v. 6.12.2001, S. 4). Eine weitere Vereinfachung in Gestalt der Auflösung der Streit- oder Gegenstandswertabhängigkeit durch Verweis allein auf den Höchstsatz (vgl. dazu VG Hamburg, NVwZ-RR 2003, 248 (248), Beschl. v. 6.8.2002, Az. 8 VG 2252/02; VG München, NVwZ-RR 2003, 907 (907 f.), Beschl. v. 27.3.2003, Az. M 15 S 02.4876) erfuhr die Regelung im Rahmen der Kostenrechtsmodernisierung zum 1.7.2004. Gleichwohl ist die Regelung bis heute allein im Verwaltungsprozessrecht vorhanden und findet im Sozialprozessrecht nur in den Fällen des § 197a I 1 und III SGG entsprechende Anwendung. Im Finanzprozess hingegen gilt § 139 II FGO, wonach die Aufwendungen der Finanzbehörden nicht zu erstatten sind. Die Regelung war im Gesetzgebungsverfahren zur FGO eingefügt worden (BT-Drs. 4/3523 v. 9.6.1965, S. 53), ohne dass den Gesetzgebungsmaterialien eine Begründung zu entnehmen ist (BT-Drs. 4/3523-zu v. 14.6.1965, S. 13).

Falls das Gericht eine beantragte Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren nach § 162 II 2 VwGO getroffen und in der Begründung einer Entscheidung (regelmäßig der Hauptsacheentscheidung) eindeutig bejaht hat, der entsprechende Ausspruch im Tenor der Entscheidung aber versehentlich fehlt, liegt eine offenbare Unrichtigkeit vor, die vom Gericht jederzeit auf Antrag hin wie auch von Amts wegen durch Berichtigungsbeschluss nach (§ 122 I i.V.m.) § 118 VwGO korrigiert werden kann. Falls das Gericht über eine beantragte Fürnotwendigerklärung in einer (Hauptsache-) Entscheidung nicht entschieden hat oder der Antrag vor einer (Hauptsache-) Entscheidung nicht gestellt wurde, kann die Fürnotwendigerklärung erneut bzw. weiterhin beantragt und eine Gerichtsentscheidung hierüber getroffen werden; eine isolierte Entscheidung ergeht dann in Beschlussform.[92] Demgegenüber ist ein (fristgebundener) Antrag auf Ergänzung der (Hauptsache-) Entscheidung nach (§ 122 I i.V.m.) § 120 VwGO weder nötig noch statthaft, da die Fürnotwendigerklärung als Kostenfestsetzung – anders als von § 120 I VwGO vorausgesetzt – keinen streitentscheidenden Charakter wie etwa die Kostengrundentscheidung hat.[93] Zuständiges Gericht für die Entscheidung nach § 162 II 2 VwGO ist während des Hauptsacheverfahrens das jeweilige Gericht der Hauptsache;[94] nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens ist unabhängig von der Instanz, in der es abgeschlossen wurde, (wieder) das Gericht des ersten Rechtszugs zuständig.[95] Erfolgte Fürnotwendigerklärungen sowie erfolgte Ablehnungen der Fürnotwendigerklärung können nur mit der Beschwerde nach § 146 I, III VwGO angefochten werden; die Rechtsmittelbeschränkung des § 158 VwGO greift nicht, da diese nur Kostengrundentscheidungen erfasst.[96] Die Fürnotwendigerklärung ist als Kostenfestsetzung akzessorisch zur Kostengrundentscheidung.[97] 43

2. Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs – Kostenfestsetzungsverfahren

Die bezifferte Titulierung des Anspruchs auf Erstattung der Verfahrenskosten setzt zunächst das Vorliegen einer gerichtlichen Kostengrundentscheidung oder eines gerichtlichen Vergleichs voraus (§ 173 VwGO i.V.m. § 103 I ZPO i.V.m. § 168 I VwGO). Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Kosten eines etwaigen Vorverfahrens (§ 162 I VwGO), jedoch nur in dem Umfang, in dem sich an das Vorverfahren ein Klageverfahren angeschlossen hat;[98] soweit es Bevollmächtigtenkosten des Vorverfahrens betrifft, setzt die Titulierung zusätzlich das Vorliegen einer Erklärung der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig nach § 162 II 2 VwGO voraus, oder aber eine entsprechende Vereinbarung durch Prozessvergleich.[99] Weitere Voraussetzung ist die Stellung eines Kosten(festsetzungs)antrags (§ 164 VwGO); für eine entsprechende Klage würde es grundsätzlich am Rechtsschutzbedürfnis mangeln, da das Kostenfestsetzungsverfahren spezieller, einfacher, schneller und kostengünstiger ist.[100] Zuständig ist der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs (§ 164 VwGO). Das durch den Festsetzungsantrag eingeleitete Kostenfestsetzungsverfahren ist ein kontradiktorisches Verfahren zwischen dem antragstellenden Erstattungsgläubiger und dem Erstattungsschuldner als Antragsgegner.[101] Dass den Antrag nur stellen kann, wer der Kostengrundentscheidung oder dem Prozessvergleich nach Erstattungsgläubiger ist, folgt aus dem Erfordernis des Rechtsschutzbedürfnisses, welches bei bloßen Erstattungsschuldnern zu verneinen wäre. Eine Be- 44

92 BVerwGE 27, 39 (41) = NJW 1967, 1580 (1580) = juris, Rn 14; BVerwG VerwRspr 32 (1981), 765 (767) = juris, Rn 8; OVG Lüneburg (Nds. u. Schl.-H.), OVGE 18, 480 (480), Beschl. v. 25.1.1963, Az. IV B 30/62; OVG NW, OVGE 26, 256 (260), Beschl. v. 26.4.1971, Az. I A 388/70 und I B 195/70 = NJW 1971, 2188 (2189 f.); ThürOVG NVwZ-RR 2001, 487 (488), Beschl. v. 19.10.2000, Az. 4 VO 117/00 = juris, Rn 2.

93 BVerwGE 27, 39 (40) = NJW 1967, 1580 (1580) = juris, Rn 10-12; BVerwG VerwRspr 32 (1981), 765 (766 f.) = juris, Rn 7 f.; BVerwG NVwZ-RR 2003, 246 (246) = juris, Rn 2.

94 HessVGH DÖV 1989, 642 (642), Beschl. v. 30.8.1988, Az. 4 UE 2766/86 = juris, Rn 10-12; OVG NW, NVwZ-RR 2002, 785 (785 f.), Beschl. v. 10.10.2001, Az. 12 A 4148/99 = juris, Rn 4-9; VGH BW, Urt. v. 4.3.2002, Az. 7 S 1651/01 = juris, Rn 57; ferner OVG Saarl, Beschl. v. 28.8.1998, Az. 2 Z 2/98 = juris, Rn 8; a.A. OVG NW, Beschl. v. 21.12.2006, Az. 7 A 4561/05 = juris, Rn 1. Denn die Entscheidung über die Fürnotwendigerklärung der Zuziehung nach § 162 II 2 VwGO ist zwar ein vorgezogener Teil der in § 164 VwGO geregelten Kostenfestsetzung (siehe Fn 57). Die in § 164 VwGO vorgesehene Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszugs gilt jedoch während des Hauptsacheverfahrens nicht auch für die Entscheidung nach § 162 II 2 VwGO. Zwar ist dem Wortlaut von § 162 II 2 VwGO keine speziellere Zuständigkeitsregelung zu entnehmen. Auch wird in teleologischer Hinsicht der mit § 162 II 2 VwGO verfolgte Zweck, die mit der Sache befassten Richter statt den Urkundsbeamten über die Fürnotwendigerklärung entscheiden zu lassen, durch Richter der ersten Instanz und Richter einer Rechtsmittelinstanz gleichermaßen erfüllt. Jedoch kommt in systematischer Hinsicht unter Mitberücksichtigung des Grundsatzes der Prozessökonomie demjenigen Gericht die Entscheidungskompetenz zu, das am einfachsten und schnellsten entscheidet. Das ist das Gericht, bei dem sich die Sachakten befinden, während eines Rechtsmittelverfahrens also das Rechtsmittelgericht.

95 BVerwG, Beschl. v. 28.5.1974, Az. VIII C 167.69 = JurionRS 1974, 13848, Rn 3 f.; BVerwG, Beschl. v. 20.10.1995, Az. 1 C 4.93 = juris, Rn 2; BVerwG NVwZ-RR 2003, 246 (246) = juris, Rn 3. Der Grund für diese Zuständigkeitsrechtsprechung ist, dass sich nach Abschluss des Verfahrens in einer Rechtsmittelinstanz die Sachakten wieder beim Gericht des ersten Rechtszugs befinden, weshalb auch § 164 VwGO für die Kostenfestsetzung allgemein die Zuständigkeit des Urkundsbeamten des Gerichts des ersten Rechtszugs vorsieht.

96 BVerwGE 27, 39 (41) = NJW 1967, 1580 (1580) = juris, Rn 14; OVG MV, NVwZ 2002, 1129 (1129 f.), Beschl. v. 30.4.2002, Az. 2 O 42/00 = juris, Rn 2-6; ThürOVG NVwZ-RR 2001, 487 (487 f.) = juris, Rn 1 f.; HessVGH NVwZ-RR 2005, 581 (582), Beschl. v. 23.11.2004, Az. 5 TJ 3282/04 = juris, Rn 2; VGH BW, Beschl. v. 18.4.1996, Az. 2 S 928/96 = juris, Rn 1; OVG Bln-Bbg, Beschl. v. 24.11.2014, Az. 3 K 61.14 = openJur 2014, 24841, Rn 10 = juris, Rn 6; OVG NW, OVGE 26, 256 (260) = NJW 1971, 2188 (2189 f.).

97 Vgl. zu Kostengrundentscheidung und Fürnotwendigerklärung im Vorverfahren BVerwGE 88, 41 (45), Urt. v. 15.2.1991, Az. 8 C 83.88 = NVwZ 1992, 669 (670) = JurionRS 1991, 12590, Rn 17 = juris, Rn 16 m.w.N.

98 BayVGH BayVBl. 1995, 599 (599), Beschl. v. 5.9.1994, Az. 12 C 93.2442 = juris, Rn 34; OVG NW, NVwZ-RR 2005, 584 (584), Beschl. v. 25.10.2004, Az. 3 E 1116/03 = juris, Rn 11.

99 Die Möglichkeit einer Vereinbarung der Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren durch gerichtlichen Vergleich voraussetzend BayVGH, Beschl. v. 12.8.2008, Az. 12 C 08.1649 = juris, Rn 3; SächsOVG, Beschl. v. 31.8.2005, Az. 5 E 134/05 = juris, Rn 10. Dass eine solche Vereinbarung durch außergerichtlichen Vergleich keine taugliche Grundlage für eine Festsetzung von Vorverfahrensbevollmächtigtenkosten ist, folgt aus § 173 VwGO i.V.m. § 103 I ZPO i.V.m. § 168 I VwGO.

100 BGH NJW 1990, 2060 (2061), Urt. v. 24.4.1990, Az. VI ZR 110/89 = JurionRS 1990, 14265, Rn 10 = juris, Rn 9 m.w.N.

101 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 24.1.2000, Az. 5 WF 179/99 = JurionRS 2000, 11549, Rn 7 = juris, Rn 8; BGH NJW-RR 2014, 186 (188), Beschl. v. 22.10.2013, Az. II ZB 4/13 = openJur 2013, 44451, Rn 23 = juris, Rn 21.

sonderheit besteht, wenn einem Erstattungsgläubiger Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet wurde. Der Rechtsanwalt ist in diesem Fall nach § 166 I 1 VwGO i.V.m. § 126 I ZPO berechtigt, seine Vergütung vom Erstattungsschuldner im eigenen Namen beizutreiben, was es einschließt, das Antragsrecht des Erstattungsgläubigers auszuüben; der Anwalt ist dann selbst Beteiligter des Kostenfestsetzungsverfahrens und hat – soweit es seine Vergütung betrifft – ein Einziehungsrecht.[102] Am Rechtsschutzbedürfnis würde es weiterhin fehlen, wenn der vom Erstattungsgläubiger geltend gemachte Erstattungsbetrag vom Erstattungsschuldner vollständig und vorbehaltlos gezahlt wurde, das mit dem Antrag verfolgte Rechtsschutzziel also bereits erreicht ist.[103] Zu verneinen wäre das Rechtsschutzbedürfnis auch dann, wenn das verfolgte Rechtsschutzziel endgültig nicht mehr erreicht werden könnte.[104] Soweit es sich um materiellrechtliche Einwände handelt, sind diese im Kostenfestsetzungsverfahren allerdings nur zu berücksichtigen, wenn sie unstreitig oder offenkundig sind und hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung keine Zweifel bestehen.[105] Keine Voraussetzung für das Rechtsschutzbedürfnis eines Kostenfestsetzungsantrags ist eine erfolglose Zahlungsaufforderung.[106] Dem Festsetzungsantrag sind gem. § 173 VwGO i.V.m. § 103 II 2 ZPO die Kostenberechnung, ihre zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege beizufügen. Es gilt nicht der Amtsermittlungsgrundsatz, sondern der Beibringungsgrundsatz.[107] Das Beweismaß bestimmt § 173 VwGO i.V.m. § 104 II ZPO. Danach genügt zur Berücksichtigung eines Ansatzes, dass er glaubhaft gemacht ist (§ 294 ZPO). Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenden Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nrn. 7001 und 7002 VV) genügt die anwaltliche Versicherung, dass diese Auslagen entstanden sind. Zur Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen genügt die Erklärung des Antragstellers, dass er die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann. Dem Antragsgegner ist rechtliches Gehör zu gewähren.[108] Zweckmäßigerweise ist mit der Festsetzung zugleich der Ausspruch zu beantragen, dass die festgesetzten Kosten vom Eingang des Festsetzungsantrags ab mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen sind (§ 173 VwGO i.V.m. § 104 I 2 ZPO). Allerdings beginnt die Verzinsung auch bei einem später gestellten Verzinsungsantrag ab Eingang des Festsetzungsantrags bei Gericht. Nur falls der Festsetzungsantrag gestellt wurde, bevor ein i.S.v. § 103 I ZPO i.V.m. § 168 I VwGO als Grundlage geeigneter Kostentitel bestand, beginnt die Verzinsung davon abweichend erst ab dem Zeitpunkt, in dem ein Kostentitel vorlag und dieser (sofort, vorläufig oder endgültig) vollstreckbar war.[109] Soweit es Bevollmächtigtenkosten eines Vorverfahrens betrifft, ist der Beginn der Verzinsung zusätzlich vom Vorliegen einer Erklärung der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig nach § 162 II 2 VwGO abhängig.[110] Da auch im Kostenfestsetzungsverfahren der Dispositionsgrundsatz gilt, bestimmt der Festsetzungsantrag den maximalen Umfang der Festsetzung; es darf nicht mehr festgesetzt werden, als beantragt wurde (ne ultra petita, § 122 I i.V.m. § 88 VwGO). Im Übrigen ist die Kostenfestsetzung durch die Kostengrundentscheidung, eine Entscheidung nach § 162 II 2 VwGO über die Notwendigkeit der Zuziehung des Bevollmächtigten für das Vorverfahren sowie eine Streit- oder Gegenstandswertfestsetzung präjudiziert. Da auch das Rubrum der Kostengrundentscheidung Bindungswirkung entfaltet, können die Kosten eines Prozessbevollmächtigten nur festgesetzt werden, wenn dieser – gegebenenfalls nach Rubrumsergänzung oder -änderung – im Rubrum als Prozessbevollmächtigter aufgeführt ist.[111] Die Kostenfestsetzung kann erfolgen, sobald die Kostengrundentscheidung mit Erwachsen in Rechtskraft endgültig vollstreckbar wird, schon vor ihrem Erwachsen in Rechtskraft, wenn sie für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde oder wenn sie unabhängig von ihrer Rechtskraft sofort vollstreckbar ist, § 103 I ZPO i.V.m. § 168 I Nrn. 1 und 2

102 Nach Ansicht der Zivilrechtsprechung tritt der Rechtsanwalt dabei nicht neben, sondern an die Stelle seines Mandanten, welcher somit nicht Beteiligter des Kostenfestsetzungsverfahrens wird; der Mandant kann dann nur ausnahmsweise Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss einlegen, etwa wenn durch ein zu weitgehendes Einziehungsrecht sein Erstattungsanspruch geschmälert wird (OLG Hamm, NJW 1968, 405 (405), Beschl. v. 9.10.1967, Az. 15 W 442/67; OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.1.2007, Az. 6 W 9/07 = juris, Rn 10 f.). Der Mandant kann jedoch einen eigenen Kostenfestsetzungsantrag stellen (ebenso der Anwalt im Namen des Mandanten); mit Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses auf den Namen des Mandanten entfällt der vorherige Kostenfestsetzungsbeschluss auf den Namen des Anwalts, der nun seinerseits eine neue Kostenfestsetzung auf seinen Namen beantragen kann usw. (BGH NJW 1994, 3292 (3294), Urt. v. 22.6.1994, Az. XII ZR 39/93 = juris, Rn 18 f.; BGH NJW-RR 2007, 1147, Beschl. v. 14.2.2007, Az. XII ZB 112/06 = juris, Rn 13).

103 BayVGH, Beschl. v. 8.10.2013, Az. 22 M 13.40022 = openJur 2013, 41289, Rn 19 f. = JurionRS 2013, 47727, Rn 15 f. = juris, Rn 15 f. Vollständigkeit setzt voraus, dass gegebenenfalls auch Zinsen gezahlt wurden. Vorbehaltlos geleistete Teilzahlungen können anzurechnen sein (BayVGH NVwZ-RR 2006, 221 (222), Beschl. v. 28.6.2005, Az. 13 A 01.1909 = juris, Rn 11).

104 OVG Bln-Bbg, Beschl. v. 12.1.2017, Az. 3 K 58/16 = juris, Rn 3 und 8.

105 Der Grund für diese Einschränkung ist, dass das Kostenfestsetzungsverfahren nicht dazu gedacht ist, tiefergehende Prüfungen vorzunehmen und Urkundsbeamte nicht dazu befähigt sind, außerkostenrechtliche Zweifelsfragen zu klären. Es besteht auch vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG kein solcher Bedarf, da im Falle der zwangsweisen Durchsetzung eines materiell unberechtigten Kostenfestsetzungsbeschlusses über eine Vollstreckungsabwehrklage (§ 167 I VwGO i.V.m. § 767 ZPO oder § 183 VwGO i.V.m. § 767 ZPO) Rechtsschutz erlangt werden kann. Zu alledem BGH NJW 2014, 3247 (3248 f.), Beschl. v. 7.5.2014, Az. V ZB 102/13 = openJur 2014, 13635, Rn 21 = JurionRS 2014, 17835, Rn 14 = juris, Rn 14; BGH NJW 2006, 1962 (1962), Beschl. v. 23.3.2006, Az. V ZB 189/05 = JurionRS 2006, 13474, Rn 4 = juris, Rn 4; BVerwG, Beschl. v. 5.12.2007, Az. 4 KSt 1007.07 = JurionRS 2007, 43679, Rn 7 = juris, Rn 7. Vgl. auch Fn 144 und 147 zur ähnlich gelagerten Situation in Vergütungsfestsetzungsverfahren.

106 OLG Celle, NJW-RR 2012, 763 (764), Beschl. v. 18.4.2012, Az. 2 W 101/12 = openJur 2012, 53223, Rn 7 und 11 = JurionRS 2012, 17828, Rn 3 und 7 = juris, Rn 3 und 7.

107 Vgl. SG Berlin, Beschl. v. 27.7.2011, Az. S 165 SF 6502/10 E = juris, Rn 7. Siehe auch Fn 143.

108 Dies folgt im vom Urkundsbeamten geleiteten und entschiedenen Kostenfestsetzungsverfahren nicht aus Art. 103 I GG, da diese Norm nur für Verfahren vor Richtern i.S.v. Art. 92 und 97 GG gilt, sondern aus (Art. 2 I i.V.m.) Art. 20 III GG (BVerfGE 101, 397 (404 f.), Beschl. v. 18.1.2000, Az. 1 BvR 321/96 = NJW 2000, 1709 (1709 f.) = JurionRS 2000, 17335, Rn 24-29 = juris, Rn 24-29). Vgl. ferner Fn 46.

109 OVG NW, NJW 2013, 554 (554), Beschl. v. 22.10.2012, Az. 13 E 668/12 = juris, Rn 5-7; BGH NJW 2016, 165 (165 f.), Beschl. v. 22.9.2015, Az. X ZB 2/15 = juris, Rn 9-11.

110 VG Hamburg, Beschl. v. 24.8.2006, Az. 2 K 4000/04 = juris, Rn 12; FG Hamburg, Beschl. v. 14.4.2011, Az. 3 KO 201/10 = juris, Rn 91. Folglich kann es zu verschiedenen Zinsläufen für die Bevollmächtigtenkosten des Vorverfahrens einerseits und die übrigen Verfahrenskosten andererseits kommen (FG Hamburg a.a.O.).

111 OVG NW, OVGE 9, 264 (265 f.), Beschl. v. 18.4.1955, Az. II B 261/55.

VwGO; bei einer Kostenvereinbarung im Prozessvergleich (§ 168 I Nr. 3 VwGO) wegen dessen sofortiger endgültiger Vollstreckbarkeit ebenfalls sofort. Allerdings ist neben dieser formellen Vollstreckbarkeit auch die materielle Vollstreckbarkeit des Kostentitels erforderlich. So muss bei einer in einem Prozessvergleich unter aufschiebender Bedingung vereinbarten Kostentragungspflicht die Bedingung eingetreten sein, wobei jedoch die Frage des Bedingungseintritts wegen ihres materiellrechtlichen Charakters im Kostenfestsetzungsverfahren nur eingeschränkt prüfbar ist.[112] Auf Grundlage eines Prozessvergleichs mit Widerrufsvorbehalt, der als aufschiebende Bedingung ausgestaltet ist,[113] kann die Kostenfestsetzung erst erfolgen, wenn die Widerrufsfrist ungenutzt abgelaufen ist.[114] Der Kostenantrag ist nicht fristgebunden; das Antragsrecht unterliegt nur der Verwirkung. Gegebenenfalls kann jedoch einem Anspruch die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden. Die Verjährungsfrist des aus der Kostengrundentscheidung folgenden Kostenerstattungsanspruchs dem Grunde nach beträgt dreißig Jahre (§ 197 I Nr. 3 BGB; für einen gerichtlichen Vergleich ebenso § 197 I Nr. 4 BGB).[115] Für den aus einem darauf aufbauenden Kostenfestsetzungsbeschluss folgenden Kostenerstattungsanspruch der Höhe nach gilt dann eine neue dreißigjährige Verjährungsfrist (§ 197 I Nr. 3 BGB).[116] Die Kostenfestsetzung ist akzessorisch sowohl zur Kostengrundentscheidung, als auch zu einer Erklärung der Zuziehung des Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig oder deren Ablehnung.[117] Bei nachträglicher Änderung der der Kostenfestsetzung zugrundeliegenden Streitwertfestsetzung hingegen erfolgt nur auf fristgebundenen Antrag nach § 173 VwGO i.V.m. § 107 I, II ZPO hin eine Abänderung der Kostenfestsetzung. Eine solche Abänderung erfolgt gegebenenfalls unter Durchbrechung der Rechtskraft des bisherigen Kostenfestsetzungsbeschlusses,[118] in welche dieser mit Eintritt der Unanfechtbarkeit erwächst.[119] Die Rechtskraft erstreckt sich auf diejenigen Kosten, über die im Kostenfestsetzungsbeschluss entschieden worden ist – sei es, indem eine Kostenposition antragsgemäß angesetzt oder teilweise oder gänzlich abgesetzt wurde –; im Übrigen ist eine Nachfestsetzung auf einen weitergehenden Kostenfestsetzungsantrag nach § 164 VwGO hin möglich.[120] Auch einer Nachfestsetzung von Kosten aufgrund eines höheren – zuvor zu niedrig veranschlagten – Gegenstandswertes steht die Rechtskraft nicht entgegen.[121]

Falls die Verfahrenskosten in der gerichtlichen Kostengrundentscheidung (oder einem gerichtlichen Vergleich) ganz oder teilweise aufgeteilt wurden (durch verhältnismäßige Teilung oder Aufhebung der Kosten gegeneinander, § 155 I 1 VwGO), werden häufig wechselseitige Kostenerstattungsansprüche bestehen. Aus verfahrensökonomischen Gründen geht in diesen Fällen wechselseitigen Kostenfestsetzungen in getrennten Kostenfestsetzungsverfahren eine singuläre Kostenfestsetzung nach Kostenausgleich vor, § 173 VwGO i.V.m. § 106 ZPO. Die Kostenfestsetzung erfolgt zugunsten desjenigen Beteiligten, für den sich ein Überschuss ergibt; festgesetzt wird nur der überschießende Betrag. 45

Der Kostenfestsetzungsbeschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe mit der Erinnerung nach § 165 i.V.m. § 151 VwGO angefochten werden. Der Erinnerungsführer muss beschwert sein; das Erreichen eines bestimmten Beschwerdewertes ist hingegen nicht erforderlich, da § 151 Satz 3 VwGO nicht auch auf § 146 III VwGO verweist. Es gilt das Verböserungsverbot,[122] wobei umstritten ist, ob dieses nur eine Herabsetzung des Gesamtfestsetzungsbetrages ausschließt[123] oder auch eine Saldierung zu niedrig angesetzter mit zu hoch angesetzten Kostenpositionen.[124] Hilft der Urkundsbeamte der Erinnerung nicht ab, entscheidet das Gericht (§ 151 Satz 3 i.V.m. § 148 I VwGO). Gegen dessen Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe (§ 147 VwGO) die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht nach § 146 I VwGO gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt (§ 146 III VwGO); Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts sind unanfechtbar (§ 152 I VwGO). 45a

Ein Kostenfestsetzungsbeschluss ist Vollstreckungstitel nach § 168 I Nr. 4 VwGO, für dessen Vollstreckung die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Vollstreckt werden kann aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss, der nicht auf das Urteil gesetzt 45b

112 Hierzu OLG München, NJW-RR 1999, 1517 (1517), Beschl. v. 20.4.1999, Az. 11 W 1369/99 = juris, Rn 10. Siehe auch Fn 105.

113 Bei einem Prozessvergleich mit Widerrufsvorbehalt ist regelmäßig von einer aufschiebenden Bedingung auszugehen (BGHZ 88, 364 (366-368), Urt. v. 27.10.1983, Az. IX ZR 68/83 = NJW 1984, 312 (312) = JurionRS 1983, 12727, Rn 10 f. = juris, Rn 11 f.; BVerwGE 92, 29 (30 f.), Urt. v. 26.1.1993, Az. 1 C 29.92 = NJW 1993, 2193 (2193) = JurionRS 1993, 13301, Rn 10 = juris, Rn 13).

114 Die Frage dieses Bedingungseintritts wird sich in der Regel auch im Kostenfestsetzungsverfahren klären lassen, da bei Fehlen einer abweichenden Vereinbarung der Widerruf eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs gegenüber dem Gericht erklärt werden muss (BVerwGE 92, 29 (31 f.) = NJW 1993, 2193 (2193 f.) = JurionRS 1993, 13301, Rn 11 f. = juris, Rn 14 f.), während der Widerruf zivilgerichtlicher Vergleiche bei fehlen abweichender Vereinbarungen auch gegenüber dem Vergleichspartner erklärt werden kann (BGHZ 164, 190 (193-196), Urt. v. 30.9.2005, Az. V ZR 275/04 = NJW 2005, 3576 (3577 f.) = JurionRS 2005, 22934, Rn 8-11 = juris, Rn 8-11).

115 BGH NJW 2006, 1962 (1962 f.) = JurionRS 2006, 13474, Rn 4-8 = juris, Rn 4-8; ferner BayVGH BayVBl. 2007, 506 (506), Beschl. v. 9.3.2006, Az. 1 C 05.3053 = JurionRS 2006, 12211, Rn 16 = juris, Rn 19; offengelassen in BVerwG, Beschl. v. 20.7.2004, Az. 1 WDS-KSt 1.04 = juris, Rn 4.

116 BGH NJW 2006, 1962 (1963) = JurionRS 2006, 13474, Rn 9 = juris, Rn 9; ferner BVerwG, Beschl. v. 20.7.2004, Az. 1 WDS-KSt 1.04 = juris, Rn 4.

117 BFHE 101, 57 (58), Beschl. v. 8.12.1970, Az. VII B 29/69 = JurionRS 1970, 10256, Rn 5 = juris, Rn 5; OVG Saarl, Beschl. v. 16.3.1994, Az. 8 W 18/94 = juris, Rn 5; BayVGH BayVBl. 1999, 317 (317), Beschl. v. 2.2.1998, Az. 14 C 97.3219 = juris, Rn 6; SächsOVG NVwZ 2007, 116 (117), Beschl. v. 20.6.2006, Az. 5 E 49/06 = JurionRS 2006, 17609, Rn 5 = juris, Rn 5; OVG BlnBbg, Beschl. v. 24.11.2014, Az. 3 K 61.14 = openJur 2014, 24841, Rn 8-10 = juris, Rn 4-6.

118 HessVGH, Beschl. v. 7.2.2012, Az. 5 E 2167/11 = openJur 2012, 35618, Rn 10 = juris, Rn 7.

119 NdsOVG NVwZ-RR 2010, 661 (661), Beschl. v. 22.4.2010, Az. 8 OA 69/10 = juris, Rn 3.

120 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 25.7.2013, Az. 3 C 11.506 = openJur 2013, 32600, Rn 18 = juris, Rn 15 und SächsOVG, Beschl. v. 9.2.2012, Az. 5 E 96/10 = juris, Rn 7, wonach eine Geltendmachung im Erinnerungsverfahren nicht möglich ist.

121 VG Sigmaringen, Beschl. v. 13.3.2008, Az. 5 K 396/08 = juris, Rn 10; obiter dictum SächsOVG, Beschl. v. 9.2.2012, Az. 5 E 96/10 = juris, Rn 8.

122 BVerwG NVwZ 2005, 466 (467) = JurionRS 2004, 27535, Rn 5 = juris, Rn 5.

123 So BayVGH, Beschl. v. 27.7.1998, Az. 23 C 98.981 = juris, Rn 44-47; HessVGH, Beschl. v. 20.4.2011, Az. 11 F 429/11 = openJur 2012, 34505, Rn 31 = juris, Rn 30; HmbOVG AnwBl. 1987, 290 (290), Beschl. v. 15.1.1987, Az. Bs IV 682/86; BGH NJW-RR 2006, 810 (811), Beschl. v. 9.2.2006, Az. VII ZB 59/05 = juris, Rn 17; BFHE 98, 12 (14), Urt. v. 16.12.1969, Az. VII B 45/68 = JurionRS 1969, 10408, Rn 8 = juris, Rn 8.

124 So VG Leipzig, Beschl. v. 6.4.2009, Az. 1 K 44/05 = juris, Rn 28.

ist, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen ab seiner Zustellung (§ 167 I 1 VwGO i.V.m. § 798 ZPO), die gem. § 173 VwGO i.V.m.§ 104 I 3 ZPO von Amts wegen erfolgt.[125] § 882a ZPO, der besondere Fristen für Vollstreckungen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts beinhaltet, findet im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Vollstreckung keine Anwendung.[126] Erinnerung und Beschwerde haben von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung, (§ 165 i.V.m. § 151 Satz 3 i.V.m.) § 149 I 1 VwGO. Auf Anregung oder von Amts wegen kann jedoch die Vollziehung des Kostenfestsetzungsbeschlusses einstweilen ausgesetzt werden, und zwar vom Urkundsbeamten im Erinnerungsverfahren gem. § 165 i.V.m. § 151 i.V.m. § 149 I 2 VwGO, vom Gericht im Erinnerungsverfahren ebenfalls gem. § 165 i.V.m. § 151 i.V.m. § 149 I 2 VwGO, vom (Ausgangs-) Gericht auch während des Beschwerdeverfahrens nach § 149 I 2 VwGO (sperrt eine entsprechende Anwendung von § 570 II ZPO über § 173 VwGO) und vom Beschwerdegericht im Beschwerdeverfahren gem. § 173 VwGO i.V.m. § 570 III ZPO. Falls der Kostenfestsetzungsantrag auf Grundlage einer Kostengrundentscheidung erfolgte, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, kann das Beschwerdegericht zudem gem. § 173 VwGO i.V.m. § 104 III 2 ZPO das Beschwerdeverfahren aussetzen, bis die Kostengrundentscheidung rechtskräftig ist.

125 Die Mindestwartefrist nach § 798 ZPO als Vollstreckungsvoraussetzung ist von der Frist zu unterscheiden, die nach der Rspr. abgewartet werden muss, damit die Kosten der Vollstreckung als i.S.v. § 788 ZPO notwendig dem Schuldner zur Last fallen. Maßstab beider Fristen ist es, dem Schuldner ausreichend Gelegenheit zu geben, die titulierte Forderung freiwillig zu erfüllen. Zwar ist dies nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu bestimmen, doch ist im Rahmen von § 788 ZPO bei Vollstreckungen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts regelmäßig von einem Monat als angemessener Frist auszugehen, da es bei behördliche Zahlungsabwicklungen zu entsprechenden Verzögerungen kommen kann; sofern außerplanmäßig Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssen sogar von sechs Wochen (BVerfGE 84, 6 (8 f.), Beschl. v. 5.3.1991, Az. 1 BvR 440/83 = juris, Rn 11; BayVGH, Beschl. v. 2.3.2004, Az. 13 A 01.2055 = juris, Rn 8). Während eine verfrüht eingeleitete Vollstreckung nach Ablauf der Wartefrist unbemakelt fortgeführt werden kann (VG Cottbus, Urt. v. 3.5.2012, Az. 6 M 2/12 = openJur 2012, 68575, Rn 6 = juris, Rn 3), ist ein Hineinwachsen in die Notwendigkeit i.S.v. § 788 ZPO durch Zeitablauf nicht möglich, da maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Notwendigkeit einer Vollstreckung derjenige des Eingangs des Vollstreckungsantrags bei Gericht ist (VG Lüneburg, Beschl. v. 25.3.2003, Az. 3 D 1/03 = juris, Rn 6; VG Stade, NVwZ-RR 2006, 743 (743), Beschl. v. 6.4.2005, Az. 6 D 287/05 = juris, Rn 5; VG Cottbus, Beschl. v. 1.2.2010, Az. 6 M 15/09 = openJur 2012, 12524, Rn 5 = juris, Rn 3).

126 BayVGH, Beschl. v. 2.3.2004, Az. 13 A 01.2055 = juris, Rn 8; VG Gera, Beschl. v. 14.6.2006, Az. 4 V 247/06 = juris, Rn 2.

IV. Übersicht: Grundstruktur im Verwaltungsprozess

Kostengrundentscheidung
Sie ist sachlich bezogen auf die Kosten des Verfahrens einschließlich eines etwaigen Vorverfahrens und persönlich bezogen auf alle Beteiligten.
Sie ergeht von Amts wegen (§ 161 I VwGO). Anfechtung nur im Rahmen eines Rechtsmittels gegen die Hauptsacheentscheidung (§ 158 VwGO).
Verjährung des Anspruchs auf Erstattung der Kosten dem Grunde nach: 30 Jahre (§ 197 I Nr. 3 oder 4 BGB). 46

ggf. **Erklärung der Zuziehung des Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig** oder Ablehnung der Fürnotwendigerklärung. Sie ist ein besonderer, vorgezogener Teil der Kostenfestsetzung und akzessorisch zur Kostengrundentscheidung. Sie erfolgt nur auf Antrag (§ 164 VwGO). Rechtsbehelf gegen eine Fürnotwendigerklärung sowie eine Ablehnung der Fürnotwendigerklärung ist die Beschwerde nach § 146 I, III VwGO. 47

Gerichtskosten		außergerichtliche Kosten der Beteiligten					48
Gebühren nach GKG	Auslagen nach GKG	Bevollmächtigtenkosten, insbes. Anwaltskosten				persönliche Aufwendungen	
		Gebühren nach RVG			Auslagen nach RVG		
Verfahrensgebührenvorschuss ggf. auf Grundlage der **vorläufigen Streitwertfestsetzung** (Sie ergeht von Amts wegen (§ 63 I 1 GKG) und ist unanfechtbar (§ 63 I 2 GKG)) (Wert-) Gebühren auf Grundlage der **(endgültigen) Streitwertfestsetzung** (Ergeht von Amts wegen (§ 63 II 1 GKG); Rechtsbehelf ist die (Streitwert-) Beschwerde nach § 68 I GKG); ausnahmsweise streitwertunabhäng. (Fest-) Geb.	Auslagen, ggf. in Form von Auslagenvorschüssen. Auslagen fallen z.B. an für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten oder für die Versendung von Akten auf Antrag. Zu den Auslagen zählen auch die Vergütungen, Entschädigungen und Vorschüsse von Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und ehrenamtlichen Richtern.	Gebühren auf Grundlage des Gegenstandswertes, der dem Streitwert entspricht oder gegenstandswertunabhängige Gebühren. Wertgeb. (§ 13 RVG) / Rahmengeb. (§ 14 RVG) / Festgeb. Satzgeb. / Satzrahmengeb. / Betragsrahmengeb. Hierzu zählen etwa Verfahrensgebühr und Terminsgebühr.			Dies sind z.B. Auslagen für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten, für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen und von Fahrtkosten	Hierunter fallen etwa Schreibauslagen, Post- und Telekommunikationsdienstleistungs- sowie Fahrtkosten	

Kostenansatz = Kostenrechnung
Betrifft die Ansprüche der Staatskasse. Das Kostenansatzverfahren ist nicht kontradiktorisch. Die Aufstellung der Kostenrechnung und Anforderung der Kosten erfolgt von Amts wegen (§ 19 I, IV GKG, KostVfg). Eine Verzinsung gegenüber der Staatskasse findet nicht statt (§ 5 IV GKG). Rechtsbehelf gegen den Kostenansatz ist die nicht fristgebundene Erinnerung nach § 66 I GKG. 49

Vorrangig Abrechnung zwischen Gericht und dem/den Kostenlasttragenden; nachrangig Abrechnung zwischen Gericht und dem Verfahrensinitiator.
Sofern der in Anspruch genommene Zahler (etwa bei Vorschüssen) nicht mit dem Kostenlasttragenden identisch ist, kann im Rahmen der Kostenfestsetzung die Erstattung beansprucht werden. →

Verjährung des Anspruchs: 4 Jahre (§ 5 I 1 GKG).

Kostenfestsetzung
Sie betrifft die Erstattungsansprüche der Beteiligten untereinander. Das Kostenfestsetzungsverfahren ist kontradiktorisch. Die Kostenfestsetzung ist akzessorisch zur Kostengrundentscheidung sowie zu einer Fürnotwendigerklärung oder Ablehnung der Fürnotwendigerklärung. Sie erfolgt nur auf Antrag (§ 164 VwGO). Auf Antrag erfolgt auch eine Verzinsung ab Eingang des Kostenfestsetzungsantrags (§ 173 VwGO i.V.m. § 104 I 2 ZPO). Rechtsbehelf gegen die Kostenfestsetzung ist die fristgebundene Erinnerung nach § 165 i.V.m. § 151 VwGO.

→ Wurde ein Beteiligter auf Zahlung von Gerichtskosten in Anspruch genommen, die er nach der Kostengrundentscheidung nicht zu tragen hat, kann er diese Kosten im Rahmen der Kostenfestsetzung den zu erstattenden Kosten hinzusetzen lassen. Soweit der Beteiligte die Gerichtskosten selbst gezahlt hat, handelt es sich um außergerichtliche Kosten in Gestalt von persönlichen Aufwendungen, soweit sie von seinem Bevollmächtigten verauslagt wurden, handelt es sich um Bevollmächtigtenkosten, vgl. Vorbemerkung 7 I 2 VV-RVG.

Verjährung des bezifferten Anspruchs auf Erstattung der Kosten: 30 Jahre (§ 197 I Nr. 3 BGB).

V. Weitere Kostenverfahren

Außer den typischerweise einschlägigen Kostenverfahren gibt es weitere kostenrechtliche Nebenverfahren. 50

1. Prozesskostenhilfe

Siehe hierzu die eigenständige Veröffentlichung zur Prozesskostenhilfe.[127] 51

2. Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder eines Vorschusses von vom Gericht Herangezogenen

Die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern und die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen oder Dritten, die vom Gericht herangezogen wurden, sowie die Gewährung entsprechender Vorschüsse erfolgt in der Regel von Amts wegen durch den Urkundsbeamten; nur dann, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt – und nicht bloß einen Antrag auf Vergütung oder Entschädigung (vgl. § 2 I 1, 1. Hs. JVEG) oder auf einen Vorschuss (§ 3 JVEG) stellt – oder wenn das Gericht sie für angemessen hält, erfolgt gem. § 4 I 1 JVEG eine förmliche Vergütungs-, Entschädigungs- oder Vorschussfestsetzung durch gerichtlichen Beschluss. Die gerichtliche Festsetzung kann sowohl ohne vorherige Bewilligung der Vergütung oder Entschädigung durch den Urkundsbeamten erfolgen, als auch nach einer solchen Bewilligung. Auch im letzteren Fall findet aber keine gerichtliche Überprüfung der Berechnung des Urkundsbeamten, sondern eine originäre Prüfung des Vergütungs- oder Entschädigungsanspruches statt, weshalb die gerichtliche Festsetzung keinem Verböserungsverbot unterliegt.[128] Zuständig für sie ist nach § 4 I 2 Nr. 1 JVEG das Gericht, bei dem der Berechtigte als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat oder von dem er anderweitig herangezogen worden ist. Festgesetzt werden kann nur der Gesamtvergütungs- oder -entschädigungsbetrag.[129] Ausnahme hiervon ist die Vorabfestsetzung nach § 9 I 5 i.V.m. § 4 JVEG, wonach Sachverständige die gerichtliche Festsetzung ihrer Honorargruppe und damit des ihrer späteren Vergütung zugrundezulegenden Stundensatzes beantragen können.[130] Sobald die Abrechnungsreife der Vergütung erreicht wird, ist allerdings die Vergütungsfestsetzung nach § 4 I 1 JVEG eröffnet, womit das Rechtsschutzbedürfnis für eine Festsetzung nach § 9 I JVEG entfällt; erst recht fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für eine solche Festsetzung, wenn die Vergütung bereits abgerechnet wurde.[131] 52

Gegen den Festsetzungsbeschluss eines Untergerichts können der Berechtigte und die Staatskasse gem. § 4 III JVEG Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage die Beschwerde im Festsetzungsbeschluss zugelassen hat (s. Rn 8). Bei der Beschwerde gegen eine gerichtliche Vorabfestsetzung nach § 9 I 5 i.V.m. § 4 JVEG gilt davon abweichend keine Beschwerdegegenstandswertgrenze, da sich in diesen Fällen ein solcher Wert noch nicht beziffern lässt.[132] Nicht beschwerdebefugt sind die Beteiligten des zugrundeliegenden Prozesses (§ 63 VwGO), da eine Festsetzung nach § 4 JVEG nicht zu ihren Lasten wirkt, § 4 IX JVEG. Sie haben stattdessen die Möglichkeit, gegen einen an sie gerichteten Kostenansatz, welcher eine Vorschusszahlung nach § 17 GKG – bspw. bei Stellung eines auf Einholung eines Sachverständigengutachtens gerichteten Beweisantrages – beinhaltet,[133] oder welcher gem. § 3 II GKG i.V.m. Nr. 9005 KV die vom Gericht nach JVEG verauslagten Beträge beinhaltet (und bei denen zu Unrecht oder ein größerer Betrag in Ansatz gebracht wurde, als nach JVEG zu zahlen wäre), Erinnerung einzulegen (s. Rn 9);[134] ebenso gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, der solche Kosten enthält (s. Rn 11).[135] Festsetzungs- und Beschwerdeverfahren sind gem. § 4 VIII 1 JVEG gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nach § 4 VIII 2 JVEG nicht erstattet. 53

3. Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung

Die Möglichkeit nach § 11 RVG, auf Antrag die gesetzliche Vergütung (Gebühren und Auslagen nach RVG) und andere Aufwendungen (i.S.v. § 670 BGB) des Rechtsanwalts festsetzen zu lassen, soweit sie zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, dient dazu, den Rechtsanwalt auf einfache, schnelle und kostengünstige Weise zu einem Vollstreckungstitel 54

---

127 Im Internet abrufbar unter < www.cloeser.org/pub/Verwaltungsrecht_+_Verwaltungsprozessrecht_2/Prozesskostenhilfe.pdf >.

128 BayVGH, Beschl. v. 18.8.2016, Az. 3 B 14.1431 = juris, Rn 2. Siehe ferner BGHZ 51, 148 (151 f.), Urt. v. 5.11.1968, Az. RiZ (R) 4/68 = NJW 1969, 556 (556) = JurionRS 1968, 12545, Rn 24 = juris, Rn 28.

129 OLG Celle, Beschl. v. 6.7.2005, Az. 2 W 141/05 = juris, Rn 5. Nach VG Schleswig, Beschl. v. 19.8.2003, Az. 14 A 603/99 = juris, Rn 45 soll es bei fehlender Entscheidungsreife über einen Teilbetrag des geltend gemachten Anspruchs möglich sein, zunächst den unstreitigen Teilbetrag festzusetzen.

130 OVG NW, Beschl. v. 15.6.2012, Az. 17 A 2508/09 = juris, Rn 3.

131 Vgl. die Gesetzesbegründung zu § 9 I 5 JVEG in BT-Drs. 15/1971 v. 11.11.2003, S. 182 f.

132 Siehe die Gesetzesbegründung zu § 9 I 5 JVEG in BT-Drs. 15/1971 v. 11.11.2003, S. 183.

133 Siehe etwa VG Meiningen, Beschl. v. 20.2.2006, Az. 2 S 1/06 Me; VG Augsburg, Beschl. v. 8.10.2012, Az. Au 3 X 12.730. Die Garantie effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 IV GG steht der Anforderung eines Gerichtskostenvorschusses im Verwaltungsprozess grundsätzlich nicht entgegen (BVerfGE 10, 264 (267-269), Beschl. v. 12.1.1960, Az. 1 BvL 17/59 = NJW 1960, 331 (331) = juris, Rn 13-15; BVerfGK NVwZ 2015, 296 (297), Beschl. v. 8.10.2014, Az. 1 BvR 2186/14 = juris, Rn 14 f.), wobei genau genommen zwischen der Anforderung eines Gerichtskostenvorschusses (Kostenansatz nach § 17 I 1 GKG) einerseits und der Abhängigmachung der Tätigkeit des Gerichts von der Zahlung eines solchen Vorschusses (§ 17 I 2 GKG) andererseits zu differenzieren ist (vgl. BayVGH, Beschl. v. 27.12.2011, Az. 7 C 11.2933 = openJur 2012, 119792, Rn 4 = juris, Rn 3; HessVGH, Beschl. v. 12.2.2008, Az. 8 E 284/08 = juris, Rn 5). Im Verwaltungsprozess wird mit Blick auf den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 I 1 VwGO) vertreten, dass zwar vor einer Beweiserhebung ein Vorschuss erhoben werden kann (§ 17 III GKG), die Beweiserhebung aber nicht von der Vorschusszahlung abhängig gemacht werden darf (§ 10 GKG).

134 BayVGH, Beschl. v. 12.6.2008, Az. 21 C 07.3404 = juris, Rn 4; VGH BW, Beschl. v. 7.10.2002, Az. 14 S 702/01 = juris, Rn 1; OVG NW, Beschl. v. 7.2.2000, Az. 10 E 64/00 = juris, Rn 7.

135 OLG Dresden, NJW-RR 2001, 861 (862), Beschl. v. 2.11.2000, Az. 5 W 1773/00 = juris, Rn 4 f. und 10; OLG Celle, Beschl. v. 12.1.2010, Az. 2 W 2/10 = openJur 2010, 90, Rn 10-12 = juris, Rn 4-6. Eine Ausnahme nennt BGH NJW-RR 2012, 311 (312 f.), Beschl. v. 7.9.2011, Az. VIII ZB 22/10 = juris, Rn 8-12 für den Fall, dass ein Beteiligter hinsichtlich einer Kostenposition nicht nur Erstattungsschuldner gegenüber dem Prozessgegner ist, sondern zugleich Kostenschuldner gegenüber dem Gericht (und damit Erinnerung gegen dessen Kostenansatz einlegen könnte), der Prozessgegner, der hinsichtlich dieser Kostenposition Vorschuss geleistet hat, hingegen keine Möglichkeit hat, den betreffenden Kostenansatz überprüfen zu lassen. In dieser Konstellation soll – jedenfalls in Hinblick auf diese Kostenposition – nur die Erinnerung gegen den Kostenansatz, nicht aber die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung zielführend sein.

gegen seinen Auftraggeber kommen zu lassen. Dem Auftraggeber dient sie dazu, auf einfache, schnelle und kostengünstige Weise eine gerichtliche Prüfung der vom beauftragten Rechtsanwalt aufgestellten Berechnung (§ 10 RVG) herbeizuführen. Einer entsprechenden Klage des Rechtsanwalts auf Zahlung der Vergütung würde es grundsätzlich am Rechtsschutzbedürfnis mangeln, § 11 V 2 RVG.[136] Soweit es Rahmengebühren betrifft, kann eine Festsetzung gem. § 11 VIII RVG jedoch nur vorgenommen werden, wenn vom Anwalt die Mindestgebühren geltend gemacht werden oder der Auftraggeber der Höhe der Gebühren ausdrücklich zugestimmt hat und diese Zustimmungserklärung mit dem Antrag vorgelegt wird.[137] Als zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens i.S.v. § 11 I RVG gehörend festsetzungsfähig sind auch die (Anwalts-) Kosten eines Vorverfahrens, soweit sich dem Vorverfahren ein Hauptsacheverfahren angeschlossen hat,[138] und zwar unabhängig von einer Fürnotwendigerklärung der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren nach § 162 II 2 VwGO.[139]

Die Vergütungsfestsetzung kann nur auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers erfolgen (§ 11 I 1 RVG), und nur 55
der Rechtsanwalt und sein Auftraggeber sind Beteiligte des kontradiktorischen[140] Verfahrens. Für die Vergütungsfestsetzung zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszugs (§ 11 I 1 RVG) und bei diesem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (§ 11 III 1 RVG). Ein Vertretungszwang besteht gem. § 11 VI 1 RVG nicht.[141] Der Antrag ist gem. § 11 II 1 RVG erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Getilgte Beträge sind abzusetzen (§ 11 I 2 RVG). Neben der Festsetzung kann der Ausspruch beantragt werden, dass die festgesetzten Kosten vom Eingang des Festsetzungsantrags ab mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen sind (§ 11 II 3 RVG i.V.m. § 173 VwGO i.V.m. § 104 I 2 ZPO). Vor der Festsetzung sind gem. § 11 II 2 RVG die Beteiligten zu hören.[142] Im Vergütungsfestsetzungsverfahren gilt nicht der Amtsermittlungsgrundsatz, sondern über § 11 II 3 RVG der Beibringungsgrundsatz.[143] Soweit der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die ihren Grund nicht im Gebührenrecht haben, ist die Festsetzung gem. § 11 V 1 RVG abzulehnen;[144] zur Durchsetzung eines Vergütungsanspruchs steht dann der Klageweg[145] offen. In diesem Sinne nicht gebührenrechtlich sind auch Einwände, die sich gegen den Vergütungsanspruch dem Grunde nach richten, etwa wenn geltend gemacht wird, dass dem Rechtsanwalt überhaupt kein Auftrag erteilt wurde.[146] Die Erhebung nichtgebührenrechtlicher Einwendungen oder Einreden führt nur dann nicht zur Ablehnung, wenn diese offensichtlich haltlos sind.[147] Liegt keine Streitwert- oder Gegenstandswertfestsetzung vor und wird der vom Rechtsanwalt angegebene Gegenstandswert, der dem Vergütungsanspruch zugrunde liegt, bestritten, so ist nach § 11 IV RVG das Festsetzungsverfahren auszusetzen, bis das Gericht hierüber entschieden hat. Da im Vergütungsfestsetzungsverfahren der Dispositionsgrundsatz gilt, bestimmt ein anwaltlicher Festsetzungsantrag den maximalen Umfang der Festsetzung; es darf nicht mehr festgesetzt werden, als beantragt wurde (ne ultra petita).

136 So bereits BGHZ 21, 199 (201), Urt. v. 3.7.1956, Az. VI ZR 99/55 = NJW 1956, 1518 (1519) = JurionRS 1956, 10184, Rn 6 = juris, Rn 6 zur alten Rechtslage nach der BRAGO; zu dieser ferner die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 2/2545 v. 21.6.1956, S. 238.

137 Die Einschränkung sollte dazu dienen, die zwischen 1957 und 1975 vom Gericht zu treffende Ermessensentscheidung bei der Bestimmung von Rahmengebühren einem Klageverfahren vorzubehalten (Gesetzesbegründung zu § 19 BRAGO in BT-Drs. 2/2545 v. 21.6.1956, S. 239). Nachdem die Bestimmung von Rahmengebühren nicht mehr dem Gericht, sondern wieder dem Rechtsanwalt zukam (§ 12 I BRAGO, § 14 I RVG) bestand der Zweck der Ausschlussregelung nach z.T. vertretener Ansicht noch darin, die im Streitfall nötige gerichtliche Billigkeitskontrolle der anwaltlichen Rahmengebührenbestimmung nicht dem Gericht zu übertragen, vor dem der Anwalt aufgetreten ist (so implizit NdsOVG NVwZ-RR 1997, 198 (198), Beschl. v. 7.8.1996, Az. 7 O 4307/96 = juris, Rn 2); eine Billigkeitskontrolle aber scheidet von vornherein aus, wenn nicht mehr als die Mindestgebühr verlangt wird (NdsOVG a.a.O.). Dieser Ansicht hat sich der Gesetzgeber im Ergebnis angeschlossen (Gesetzesbegründung zu § 11 VIII RVG in BT-Drs. 15/1971 v. 11.11.2003, S. 189). Stringent ist dies mit Blick auf die Möglichkeit von Billigkeitsprüfungen im Rahmen von Kostenfestsetzungsverfahren (vgl. Rn 39) und Festsetzungsverfahren nach § 55 RVG (Rn 58) allerdings nicht.

138 NdsOVG NVwZ-RR 1997, 198 (198) = juris, Rn 4.

139 HessVGH NJW 2010, 3466 (3467), Beschl. v. 9.7.2010, Az. 5 E 1048/10 = juris, Rn 8.

140 A.A. BVerfG NJW 1977, 145 (145), Beschl. v. 24.9.1976, Az. 1 BvR 604/72, das aber außer Acht lässt, dass sich im Vergütungsfestsetzungsverfahren sehr wohl zwei gegnerische Beteiligte gegenüberstehen, § 19 II 3 BRAGO damaliger Fassung bzw. § 11 II 2 RVG sowie § 19 IV 1 BRAGO damaliger Fassung bzw. § 11 V 1 RVG; ferner mit Bezugnahme auf vorgenannte Entscheidung OVG NW, NJW 1987, 396 (396), Beschl. v. 20.3.1985, Az. 17 B 1171/83.

141 Für den Fall, dass das Gericht des ersten Rechtszugs (§ 11 I 1 RVG) kein Verwaltungsgericht (§ 2 VwGO) ist, sowie auch für den Fall, dass das Vergütungsfestsetzungsverfahren in der Beschwerdeinstanz (§ 146 I, III VwGO) anhängig ist bzw. gemacht werden soll, ist umstritten, ob gem. § 11 VI 3 RVG i.V.m. § 67 IV 1 und 2 VwGO Vertretungszwang besteht. Entgegen HmbOVG NVwZ-RR 2009, 452 (452), Beschl. v. 19.1.2009, Az. 5 So 212/08 = juris, Rn 2 f. ist mit HessVGH NVwZ-RR 2009, 902 (902 f.), Beschl. v. 19.6.2009, Az. 3 E 1075/09 = juris, Rn 3 f. und HessVGH, Beschl. v. 7.3.2011, Az. 6 E 426/11 = openJur 2012, 34377, Rn 5 = juris, Rn 3 davon auszugehen, dass § 11 VI 3 RVG die Regelung des § 11 VI 1 RVG nicht ersetzt, sondern lediglich ergänzt.

142 Dies folgt im vom Urkundsbeamten geleiteten und entschiedenen Vergütungsfestsetzungsverfahren nicht aus Art. 103 I GG, sondern aus (Art. 2 I i.V.m.) Art. 20 III GG, vgl. Fn 108.

143 HessVGH NJW 2007, 3738 (3738), Beschl. v. 19.7.2007, Az. 7 TJ 1217/07 = juris, Rn 8; HessVGH NJW 2009, 1624 (1625), Beschl. v. 20.10.2008, Az. 6 E 2035/08 = juris, Rn 15; BayVGH NJW 2008, 2203 (2203), Beschl. v. 30.1.2008, Az. 10 C 07.2693 = juris, Rn 3; BayVGH, Beschl. v. 2.4.2009, Az. 13 M 09.322 = juris, Rn 13; OVG NW, Beschl. v. 6.4.2010, Az. 17 E 145/10 = juris, Rn 2. Siehe Fn 107 zum Kostenfestsetzungsverfahren.

144 Der Grund für diese Regelung ist, dass das Vergütungsfestsetzungsverfahren nicht dazu gedacht ist, tiefergehende Prüfungen vorzunehmen (BayVGH NJW 2008, 2203 (2203) = juris, Rn 3; HessVGH NVwZ-RR 2009, 902 (903) = juris, Rn 10; NdsOVG NVwZ-RR 2010, 662 (662), Beschl. v. 19.5.2010, Az. 13 OA 70/10 = juris, Rn 2; SächsOVG, Beschl. v. 29.12.2011, Az. 1 E 123/10 = juris, Rn 4) und Urkundsbeamte nicht dazu befähigt sind, außergebührenrechtliche Fragen zu klären. Vgl. auch Fn 105 zur ähnlich gelagerten Situation in Kostenfestsetzungsverfahren.

145 Eröffnet ist der Zivilrechtsweg (§ 13 GVG), da der materiellrechtliche Vergütungsanspruch aus dem Anwaltsvertrag zivilrechtlicher Natur ist.

146 BayVGH, Beschl. v. 25.7.1990, Az. 7 N 85 A.3193; OVG Saarl, Beschl. v. 24.5.1996, Az. 2 Y 3/96 = juris, Rn 2.

147 NdsOVG NVwZ-RR 1996, 239 (239), Beschl. v. 10.2.1995, Az. 12 O 6750/94 = juris, Rn 2; HessVGH NJW 2007, 3738 (3739) = juris, Rn 12; BayVGH NJW 2008, 2203 (2204) = juris, Rn 4; OVG NW, Beschl. v. 28.10.2008, Az. 12 E 1232/08 = juris, Rn 6. Vgl. auch hier Fn 105 zur ähnlich gelagerten Situation in Kostenfestsetzungsverfahren.

Die Vergütungsfestsetzung erfolgt durch Beschluss, § 11 II 5 RVG. In den Vergütungsfestsetzungsbeschluss aufzunehmen sind gem. § 11 II 5 RVG die von dem Rechtsanwalt gezahlten Auslagen für die Zustellung des Beschlusses. Dem Antragsgegner zuzustellen ist der Beschluss gem. § 11 II 3 RVG i.V.m. § 173 VwGO i.V.m. § 104 I 3 ZPO nur, wenn dem Festsetzungsantrag ganz oder teilweise entsprochen wird. Dem Antragsteller ist er gem. § 104 I 4 ZPO zuzustellen, wenn sein Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird; im Übrigen ergeht die Mitteilung formlos. Der Vergütungsfestsetzungsbeschluss ist Vollstreckungstitel nach § 11 II 3 RVG i.V.m. § 794 I Nr. 2 ZPO. Er kann gem. § 11 III 2 RVG mit der Erinnerung entsprechend § 165 i.V.m. § 151 VwGO angefochten werden. Hilft der Urkundsbeamte der Erinnerung nicht ab, entscheidet das Gericht. Gegen dessen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht nach § 146 I VwGO gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt (§ 146 III VwGO); Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts sind unanfechtbar (§ 152 I VwGO). Wird nach der Vergütungsfestsetzung der ihr zugrundegelegte Gegenstandswert anders festgesetzt, kann binnen eines Monats die Änderung der Vergütungsfestsetzung beantragt werden (§ 11 II 3 RVG i.V.m. § 173 VwGO i.V.m. § 107 I, II ZPO). Vollstreckt werden kann aus einem Vergütungsfestsetzungsbeschluss frühestens nach Ablauf von zwei Wochen ab seiner Zustellung (§ 11 II 3 RVG i.V.m. § 798 ZPO). Umstritten ist, welche Gerichte für die Vollstreckung aus einem Vergütungsfestsetzungsbeschluss zuständig sind. Nach einer Ansicht folgt aus der Titulierungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte nach § 11 III 1 RVG auch die Vollstreckungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte,[148] nach anderer Ansicht folgt aus der unstreitig zivilrechtlichen Natur des Vergütungsanspruchs aus dem Anwaltsvertrag die Vollstreckungszuständigkeit der ordentlichen Gerichte.[149] Festsetzungs- und Erinnerungsverfahren sind gem. § 11 II 4 RVG gerichtsgebührenfrei. Im Festsetzungsverfahren werden nur die vom Rechtsanwalt gezahlten Auslagen für die Zustellung des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses erstattet, die zu diesem Zweck in den Beschluss aufzunehmen sind (s.o.); im Übrigen werden gem. § 11 II 6 RVG weder im Festsetzungs-, noch in einem Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren Kosten erstattet. 56

4. Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Rechtsanwaltsvergütung oder eines solchen Vorschusses

Die Möglichkeit der Vergütungs- und Vorschussfestsetzung nach § 55 RVG ist das Pendant zur Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG für Rechtsanwälte, die aus der Staatskasse zu bezahlen sind, ohne dass der Staat zugleich Auftraggeber ist. Dies betrifft im Verwaltungsprozess zum einen im Rahmen von Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwälte (PKH-Vergütungsfestsetzung), zum anderen nach § 67a I VwGO bestellte Rechtsanwälte. Die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung für die vor- bzw. außergerichtliche Beratungshilfe gehört hingegen unabhängig von der Rechtsmaterie nicht zum verwaltungsprozessualen Kostenrecht, da für sie die Amtsgerichte zuständig sind (§ 55 IV RVG i.V.m. § 4 I BerHG). Das betrifft die Vergütung für eine anwaltliche Tätigkeit im Vorverfahren auch dann, wenn sich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren angeschlossen hat. Die Möglichkeit der Vergütungsfestsetzung nach § 55 RVG steht gleichberechtigt neben der bei Obsiegen bestehenden Möglichkeit des Rechtsanwalts, nach § 166 I 1 VwGO i.V.m. § 126 I ZPO seinen Vergütungsanspruch gegenüber dem kostentragungspflichtigen Gegner im Wege der Kostenfestsetzung geltend zu machen (s. Rn 44).[150] 57

Die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung oder des Vorschusses hierauf kann nur auf Antrag des (beigeordneten oder bestellten) Rechtsanwalts erfolgen (§ 55 I 1 RVG), und entgegen der wohl herrschenden Meinung handelt es sich nicht um ein kontradiktorisches Verfahren zwischen Rechtsanwalt und Staatskasse, sondern der Rechtsanwalt ist alleiniger Beteiligter des Festsetzungsverfahrens.[151] Für die Festsetzung zuständig ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs (§ 55 I 1 RVG) oder, falls das Verfahren noch nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist, des Gerichts des jeweiligen Rechtszugs (§ 55 II RVG). Das Beweismaß bestimmt § 55 V 1 RVG i.V.m. § 104 II ZPO. Danach genügt zur Berücksichtigung eines Ansatzes, dass er glaubhaft gemacht ist (§ 104 II 1 ZPO). Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenden Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die anwaltliche Versicherung, dass diese Auslagen entstanden sind (§ 104 II 2 ZPO). Zur Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen genügt die Erklärung des Antragstellers, dass er die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann (§ 104 II 3 ZPO). Da Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beiordnung erhalten hat – etwa vom Auftraggeber oder über § 126 ZPO vom unterlegenen Prozessgegner –, im Rahmen von § 58 II RVG auf die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen anzurechnen sind, hat der Festsetzungsantrag gem. § 55 V 2 RVG die Erklärung des Rechtsanwalts zu enthalten, ob und welche Zahlungen er bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat; bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr sind gem. § 55 V 3 RVG diese Zahlungen, der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert anzugeben. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach der Antragstellung erhalten hat, hat er gem. § 55 V 4 RVG unverzüglich anzuzeigen. Nach § 55 VI 1 RVG kann der Urkundsbeamte vor einer Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50 RVG) den beigeordneten Rechtsanwalt auffordern, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem der Urkundsbeamte angehört, Anträge auf Festsetzung der Vergütungen, 58

148 OVG NW, OVGE 35, 25 (26 f.), Beschl. v. 2.4.1980, Az. 4 B 1810/79 = NJW 1980, 2373 (2373); OVG NW, OVGE 37, 110 (110 f.), Beschl. v. 20.2.1984, Az. 18 B 21544/83 = NJW 1984, 2484 (2484 f.); OVG NW, NJW 1986, 1190 (1190 f.), Beschl. v. 16.10.1985, Az. 19 B 1946/85; OVG NW, NVwZ-RR 2004, 311 (311), Beschl. v. 8.12.2003, Az. 18 E 391/03 = juris, Rn 2; HessVGH NJW 2011, 1468 (1468 f.), Urt. v. 9.12.2010, Az. 3 B 2365/10 = juris, Rn 5 f.; VG Augsburg, Beschl. v. 14.6.2012, Az. 3 V 12.714 = openJur 2012, 123104, Rn 10 = juris, Rn 6; VG Magdeburg, Vfg. v. 21.8.2013, Az. 9 D 126/13 = juris, Rn 1 sowie obiter dictum VGH BW, NVwZ-RR 2008, 581 (582), Beschl. v. 19.11.2007, Az. 13 S 2355/07 = juris, Rn 11 f.

149 VG Berlin, NJW 1976, 1420 (1420 f.), Beschl. v. 19.2.1976, Az. XI A 423/75; OVG RP, NJW 1980, 1541 (1541), Beschl. v. 18.3.1980, Az. 9 E 1/80; VG Berlin, NJW 1981, 884 (884), Beschl. v. 6.10.1980, Az. 1 A 198/80; OVG Lüneburg (Nds. u. Schl.-H.), NJW 1984, 2485 (2485), Beschl. v. 21.2.1984, Az. 8 B 39/83; OVG NW, NJW 1987, 396 (396); OVG NW, NJW 2001, 3141 (3141), Beschl. v. 29.8.2000, Az. 7a D 38/98.NE.

150 OLG Düsseldorf, MDR 2009, 415, Beschl. v. 11.9.2008, Az. I-10 W 66/08 = juris, Rn 5. Der Anwalt hat die Wahl zwischen der Geltendmachung des PKH-Vergütungsanspruchs gegenüber der Staatskasse und damit einem solventen Schuldner und dem Recht nach § 126 I ZPO, den prozessualen Kostenerstattungsanspruch seines Mandanten gegen den oder die unterlegenen Beteiligten im eigenen Namen geltend zu machen, wobei der Gegner hier ebenfalls regelmäßig ein solventer Hoheitsträger sein wird. Der Kostenerstattungsanspruch umfasst dabei die Bevollmächtigtenkosten bis zur Höhe der Gebühren nach RVG, also nicht nur die geminderten PKH-Gebühren nach §§ 45 ff. RVG (siehe Rn 58). Der Anwalt kann aber auch die PKH-Vergütung gegenüber der Staatskasse geltend machen und den verbleibenden Differenzbetrag zur ungeminderten Vergütung – die sogenannten Differenzkosten – gegenüber dem Prozessgegner.

für die ihm noch Ansprüche gegen die Staatskasse zustehen, einzureichen oder sich zu den empfangenen Zahlungen (§ 55 V 2 RVG) zu erklären. Kommt der Rechtsanwalt der Aufforderung nicht nach, erlöschen gem. § 55 VI 2 RVG seine Ansprüche gegen die Staatskasse. Die Festsetzung ist durch den Beiordnungs- oder Bestellungsbeschluss sowie einen Streit- oder Gegenstandswertfestsetzungsbeschluss präjudiziert (für erstgenannte Beschlüsse § 48 I RVG). Auch darf aufgrund der Geltung des Dispositionsgrundsatzes nicht mehr festgesetzt werden, als beantragt wurde (ne ultra petita). Für aus der Staatskasse zu zahlende Wertgebühren sieht § 49 RVG ab einem Gegenstandswert von mehr als 4.000 Euro Gebühren vor, die geringer sind als die in § 13 I RVG vorgesehenen; ab einem Gegenstandswert von über 30.000 Euro gilt sogar eine Höchstgebühr.[152] Bei Rahmengebühren findet in Hinblick auf die gem. § 14 I RVG vom Rechtsanwalt nach billigem Ermessen bestimmte Gebühr eine Billigkeitsprüfung wie im Kostenfestsetzungsverfahren (vgl. Rn 39) statt.[153] Die Festsetzung eines Vorschusses richtet sich nach § 47 RVG. Eine Vergütung kann erst festgesetzt werden, wenn sie fällig ist.

Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss. Dieser ist kein Vollstreckungstitel; ein solcher kann nur im Wege einer verwaltungsgerichtlichen Klage erlangt werden. Der Festsetzungsbeschluss kann mit der nicht fristgebundenen Erinnerung nach § 56 RVG angefochten werden. Hilft der Urkundsbeamte der Erinnerung nicht ab (§ 56 II 1 i.V.m. § 33 IV 1 RVG), entscheidet gem. § 56 I 1 RVG das Gericht des Rechtszugs, bei dem die Festsetzung erfolgt ist, durch Beschluss. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht gegeben (§ 56 II 1 i.V.m. § 33 IV 2 RVG), wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat (§ 56 II 1 i.V.m. § 33 III 1 und 2 RVG); Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts sind unanfechtbar (§ 56 II 1 i.V.m. § 33 IV 3 RVG). Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung (§ 56 II 1 i.V.m. § 33 III 3 RVG). Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren sind gem. § 56 II 2 RVG gerichtsgebührenfrei; Kosten werden gem. § 56 II 3 RVG nicht erstattet. 59

151 Das zeigt ein Vergleich mit dem PKH-Verfahren sowie anderen Kostenverfahren. Die Vergütungsfestsetzung nach § 55 RVG erfolgt nicht auf Grundlage einer Kostengrundentscheidung; sie setzt weder das Bestehen einer solchen voraus, noch wird sie vom Inhalt einer bestehenden Kostengrundentscheidung beeinflusst. Grundentscheidung der Vergütungsfestsetzung ist vielmehr die Beiordnungsentscheidung im Rahmen der PKH-Bewilligung (oder der Bestellungsbeschluss nach § 67a I VwGO; wegen der geringen praktischen Relevanz der Bestellung beschränken sich die folgenden Ausführungen aber auf die Beiordnung im Rahmen der PKH). Das PKH-Verfahren aber ist kein kontradiktorisches Verfahren zwischen den Beteiligten des Prozesses, für das die PKH beantragt wurde, und auch die Staatskasse ist nicht Beteiligte, sondern dem über den PKH-Antrag entscheidenden Gericht steht als Beteiligter nur der Antragsteller gegenüber (BGH, NJW 2013, 68 (70), Beschl. v. 10.10.2012, Az. IV ZB 16/12 = openJur 2012, 130403, Rn 26 = JurionRS 2012, 26442, Rn 24 = juris, Rn 24; BayVGH NVwZ-RR 2013, 166 (166), Beschl. v. 25.6.2012, Az. 8 C 12.654 = openJur 2012, 123290, Rn 9 = juris, Rn 6); die Möglichkeit des Gerichts gem. § 118 I 1 ZPO, den Prozessgegner anzuhören, besteht unmittelbar nur im öffentlichen Interesse (BGH NJW 1984, 740 (741), Urt. v. 15.11.1983, Az. VI ZR 100/83 = juris, Rn 5; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.4.2011, Az. I-24 W 33/11 = juris, Rn 3) und macht den Prozessgegner lediglich im untechnischen Sinne zu einem Beteiligten des PKH-Verfahrens. Wenn aber schon das Verfahren betreffend die Grundentscheidung über die Beiordnung nicht von vornherein die Beteiligung der Staatskasse vorsieht, dann um so weniger das darauf aufbauende Verfahren um die Vergütungsfestsetzung des beigeordneten Rechtsanwalts. Dass die Staatskasse gem. § 166 I VwGO i.V.m. § 127 III ZPO gegen die Bewilligung von PKH Beschwerde einlegen kann (siehe Rn 2), führt zu einer Beteiligtenstellung der Staatskasse erst in einem solchen Beschwerdeverfahren. Ebenso folgt aus der Erinnerungs- und Beschwerdemöglichkeit der Staatskasse gem. § 56 RVG gegen die Vergütungsfestsetzung nach § 55 RVG keine Beteiligung der Staatskasse schon im Festsetzungsverfahren. Und auch das Kostenansatzverfahren ist trotz der gem. § 66 GKG bestehenden Erinnerungs- und Beschwerdemöglichkeit auch der Staatskasse gegen den Kostenansatz (siehe Rn 9) kein kontradiktorisches Verfahren. Das in Teil A, Nr. 1.2.2 der Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vorgesehene Prozedere, dass der Urkundsbeamte im Vergütungsfestsetzungsverfahren dann, wenn Verjährung in Betracht kommen kann, vor der Entscheidung über den Festsetzungsantrag die Akten mit einem entsprechenden Hinweis der Staatskasse vorzulegen hat, damit diese die Erhebung der Verjährungseinrede prüfen kann, scheint zwar zunächst für eine Beteiligtenstellung der Staatskasse schon im Ausgangsverfahren und dessen kontradiktorischen Charakter zu sprechen, zumal Einreden nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, sondern ihre Erhebung durch den Schuldner erfolgen muss. Dass ein solches Zusammenarbeiten von Urkundsbeamter und Staatskasse in einem kontradiktorischen Verfahren aber ausgeschlossen ist, zeigt ein Vergleich mit dem kontradiktorischen Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG (siehe Rn 55), in dem der Urkundsbeamte keinen Beteiligten auf das Inbetrachtkommen einer Verjährungseinrede aufmerksam machen dürfte.

152 Dies ist jedenfalls dann verfassungsgemäß, wenn das PKH-Mandat freiwillig übernommen wurde, BVerfGK NJW 2008, 1063 (1064), Beschl. v. 31.10.2007, Az. 1 BvR 574/07 = JurionRS 2007, 57186, Rn 10 = juris, Rn 10.

153 LSG NW, Beschl. v. 5.9.2017, Az. L 12 AS 2393/16 B = juris, Rn 18; LSG NW, Beschl. v. 13.11.2008, Az. L 20 B 59/08 SO = juris, Rn 40; HessLSG, Beschl. v. 10.7.2015, Az. L 2 SF 11/15 E = openJur 2015, 14232, Rn 20 = juris, Rn 18.

VI. Übersicht: Kostenbeziehungen der weiteren Kostenverfahren

Gerichtskosten: Auslagen nach Nr. 9005 KV-GKG	Außergerichtliche Kosten: Bevollmächtigtenkosten	
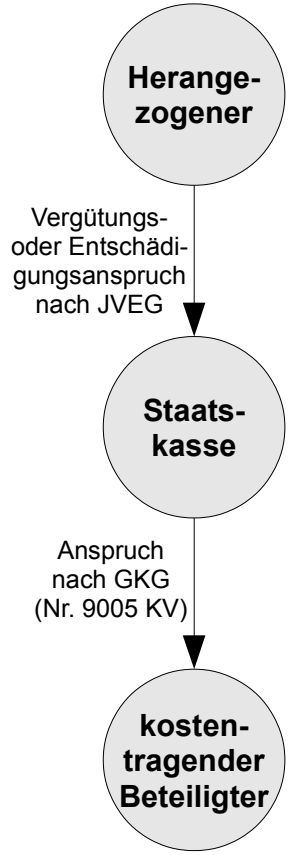	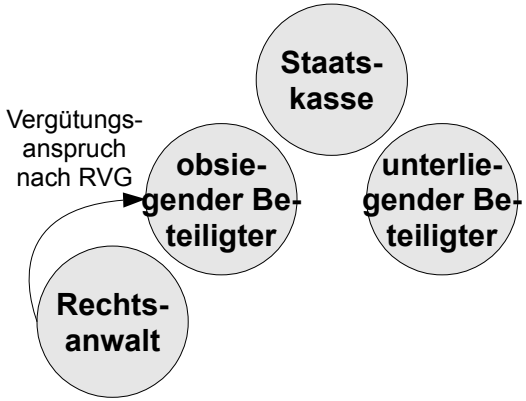	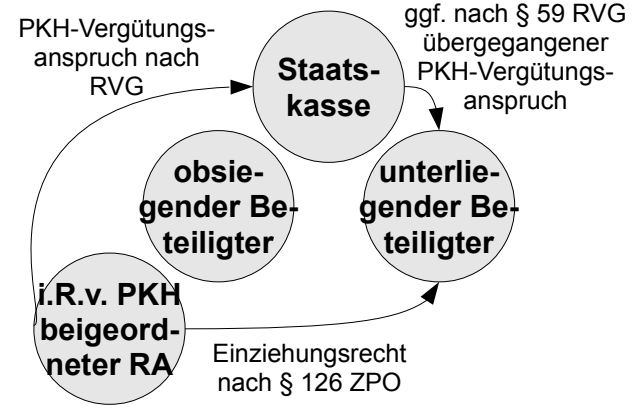
	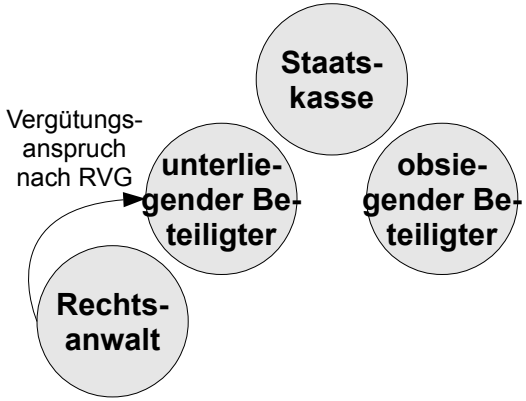	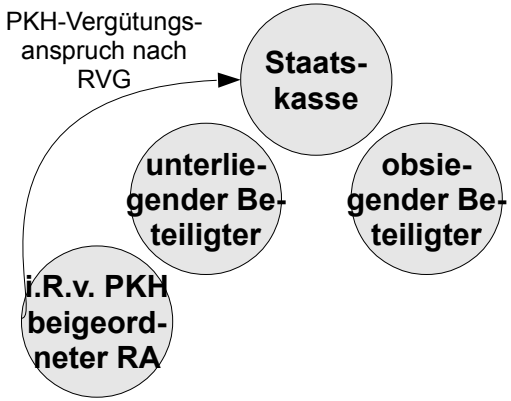

60

61